Die Weihbischöfe in der katholischen Kirche.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Prüfer
Referendar.

Breslau 1911.
Druck von Otto Gutsmann, Schuhbrücke 32.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Die Weihbischöfe in der katholischen Kirche.

Einleitung.

Seite

Kapitel 1. Die Arten der bischöflichen Gehilfen und Stellvertreter 1
Kapitel 2. Die Definition des Weihbischofsamtes und die in der Literatur für dasselbe auftretenden Bezeichnungen . 1—3

Hauptteil I.

Die Geschichte der Weihbischöfe.

Kapitel 3. Die Entwickelungsgeschichte der Weihbischöfe . . 4—11
Abschnitt 1: Erste Epoche . . . . . 4—7
Abschnitt 2: Zweite Epoche . . . . . 7—8
Abschnitt 3: Dritte Epoche . . . . . 8—11
Kapitel 4. Die Entwickelungsgeschichte der deutschen Weihbischöfe . . . . . 12—17
Abschnitt 1: Erste Epoche . . . . . 12—14
Abschnitt 2: Zweite Epoche 14
Abschnitt 3: Dritte Epoche . . . . . 14—17
Kapitel 5. Die die Entwickelung hemmenden oder fördernden Bestimmungen von Papst und Konzil . . . . . 17—23

Hauptteil II.

Dogmatischer Teil.

Kapitel 6. Die amtliche Stellung des Weihbischofs . . . . . 23—32
Abschnitt 1: als Bischof (episcopus) . . . . . 23—24
Abschnitt 2: als Diözesanbischof (episcopus titularis) . . 24—30
Abschnitt 3: als vicarius in pontificalibus (Weihbischof im eigentlichen Sinne) . . . . . 30—32
Abschnitt 4: Die Dreiteilung der amtlichen Funktionen des Weihbischofs im Hinblick auf das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern . . . 32

Seite

Kapitel 7. Die Bestellung des Weihbischofs . . . . . 32—43
Abschnitt 1: Das ausschließliche Ernennungsrecht des Papstes und das Vorschlagsrecht des Ordinarius loci . . . . . 32—34
Abschnitt 2: Die Vorgänge bei der Bestellung . . . . 34—35
Abschnitt 3: Die Verleihung des Titels . . . . . 35—38
Abschnitt 4: Der staatliche Einfluß auf die Bestellung des Weihbischofs . . . . . 38—40
Abschnitt 5: Der Einfluß der kirchenpolitischen Vorschriften der preußischen Landesgesetzgebung . . . 40—43
Kapitel 8. Die Stellung des Weihbischofs . . . . . 43—56
Abschnitt 1: als Suffragan (vicarius in pontificalibus) . . 43—46
Teil 1: Sein Verhältnis zum Ordinarius . . . . . 43—44
Teil 2: Seine Rechte . . . . . 44—45
Teil 3: Seine Pflichten . . . . . 45—46
Abschnitt 2: Die Stellung des Weihbischofs als Diözesanbischof (episcopus titularis) . . . . . 47—50
Teil 1: Sein Verhältnis zu seiner Diözese in partibus 47
Teil 2: Seine Rechte . . . . . 47—48
Teil 3: Seine Pflichten . . . . . 48—50
Abschnitt 3: Die Stellung des Weihbischofs als Bischof (episcopus) . . . . . 50—56
Teil 1: Sein Verhältnis zum Papst 50
Teil 2: Seine Rechte und Pflichten . . . . . 50—56
Kapitel 9. Rang, Ehrenrechte, Insignien . . . . . 56—57
Abschnitt 1: Rang 56
Abschnitt 2: Ehrenrechte und Insignien . . . . . 56—57
Kapitel 10. Die Weihbischöfe in außerdeutschen Ländern . . . 57

Literaturverzeichnis.

1. Andreucci, Andr. Hiron., De episcopo titulari seu i. p. i., Tractatus canonico-theologicus. Rom 1732.
2. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 48.
3. Bangen, J. H., Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854.
4. Bender, Jos., De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis Saec. XIII apud Germaniae ordos peregrinantibus commentatio. Brunsbergae 1876.
5. Benedict XIV., De Synodo Dioecesana, libri 8 und 1. XIII.
6. Benedict XIII., De sacrosancto Missae Sacrificio, libri 3. 1768.
7. Binterim, Ant., Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, I, Teil 2.
8. von Bunge, G., Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Leipzig 1875.
9. E. Cecconi, Storia del Concilio Ecumenico Vaticano. Roma 1873.
10. Corpus juris canonici, Ausgabe von Richter-Friedberg. Leipzig 1881.
11. Dursy, E., Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, Bd. I. Straßburg 1876.
12. Dziatzko, Der neuernannte Weihbischof für den österreichischen Anteil der Diözese Breslau, Archiv 51.
13. Ebeling, Friedrich W., Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts. Leipzig 1858.

14. Evelt, Jul., Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869.

15. Evelt, Jul., Die Weihbischöfe von Paderborn, Nachträge. Paderborn 1879.

16. Ferraris, Luz., Encyclopedia Ecclesiastica. 1781.

17. Friedberg, E., Lehrbuch des katholischen evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1903.

18. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874.

19. Frommann, Th., Geschichte und Kritik des vatikanischen Konzils. Gotha 1872.

20. Geigel, F., Das italienische Staatskirchenrecht. Mainz 1886.

21. La Gerarchia cattolica, la Famiglia et la Capella Pontificia, le Administrazioni palatina, la Curia Romana. Roma 1909.

22. Gonzales Tellez, Commentaria perpetua in singulos textus, V Librorum Decretalium Gregorii IX. Francofurti a. M. 1690.

23. von Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg 1887.

24. Helfert, Jos., Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen und Stellvertreter. Prag 1832.

25. Heister-Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii sive de sacrae Coloniensis ecclesiae proepiscopis, vulgo „Weihbischöfe". Moguntiae 1843.

26. Hergenroether, Ph., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1905.

27. Heyne, Jos., Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau. Breslau 1860.

28. Heyne, Jos., Die Weihbischöfe des Bistums Breslau von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, im schlesischen Kirchenblatt XXIII, Jahrgang 1857 (Nr. 39, 40).

29. Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, II, III. Berlin 1873/83.

30. Hinschius, P., Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, C. Kochs Kommentar zum A. L. R.

31. Hinschius, P., Abhandlung über die Weihbischöfe in der Realencyklopädie für protestantische Theologie, Bd. 21, S. 45 f. 1908.
32. Koch, Aug., Die Erfurter Weihbischöfe, in Bd. 6, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte. Jena 1865.
33. Kohn, Th., Die Weihbischöfe, Archiv Bd. 46. Mainz 1881.
34. Kries, Die preußische Kirchengesetzgebung. Danzig 1887.
35. Laemmer, H., Institution des kath. Kirchenrechts. Freiburg i. B. 1892.
36. Maret, C., Du Concil Général, II. Paris 1869.
37. Münch, E., Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Leipzig 1831.
38. Phillips, G., Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1881.
39. Rattinger, D., Die Mainzer Weihbischöfe des Mittelalters, in der Zeitschrift für kath. Wissenschaft und kirchliches Leben (Der Katholik), Bd. 11.
40. Richter, E. L., Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. Leipzig 1886.
41. Richter, E. L., Canones et Decreta Concilii Tridentini. Leipzig 1883.
42. Rupp, Der Titularepiskopat in der römisch-katholischen Kirche, Breslauer Diss. Berlin 1910.
43. Sarpius, Historie des Tridentinischen Konzils. Halle 1765.
44. von Scherer, R., Handbuch des Kirchenrechts, Bd. 1. Graz 1886.
45. von Schulte, Jos. F., Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. Gießen 1886.
46. Silbernagl, Isidor, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Regensburg 1880.
47. Schmidt, K., Die in Preußen geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften nach der Gesetzgebung von 1871 bis 1887, Archiv 58 (1887).
48. Suarez, Franz., Tractatus de fide, spe et charitate. Aschaffenburg 1622.

49. Thomassinus, L., Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Lucae 1706.

50. Tibus, A., Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862.

51. Thudichum, F., Deutsches Kirchenrecht des XIII. Jahrhunderts. Leipzig 1878.

52. Walter, F., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. Bonn 1871.

53. Walter, F., Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn 1861.

54. Zorn, Ph., Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.

Die Weihbischöfe in der katholischen Kirche.

Einleitung.

Kapitel 1.

Die Arten der bischöflichen Gehilfen und Stellvertreter.

Unter den bischöflichen Gehilfen und Stellvertretern gibt es solche, welche den Bischof mit voller bischöflicher Amtsgewalt vertreten, solche, welche entweder nur die Ordinationsgewalt oder nur die Jurisdiktionsgewalt ausüben, und endlich solche, die den Bischof in Verrichtungen der einen oder anderen Gewalt unterstützen, indem der Umfang ihrer stellvertretenden Tätigkeit für jeden Fall besonders bestimmt wird. Zu dieser letzten Art gehörten die Chorbischöfe und Archidiakonen, gehören heute noch die Landdechanten. Unter die erste Art sind die Koadjutoren zu rechnen und unter die zweite die Weihbischöfe und Generalvikare, diese als Vertreter in der Ausübung der Jurisdiktionsgewalt, jene als Vertreter in der Ausübung der Ordinationsgewalt. Nur die Weihbischöfe sollen Gegenstand der folgenden Abhandlung sein.

Kapitel 2.

Die Definition des Weihbischofsamtes und die in der Literatur für dasselbe auftretenden Bezeichnungen.

Weihbischöfe sind diejenigen bischöflichen Gehilfen für die Ausübung der potestas ordinis, welche vom Papst auf

Vorschlag des episcopus ordinarius ernannt und auf ein im Gebiete der Ungläubigen gelegenes und an diese verloren gegangenes Bistum geweiht sind. Sie treten in der Literatur unter verschiedenen Bezeichnungen auf: bald werden sie episcopi in partibus infidelium („i. p. i.") oder bloß episcopi in partibus, bald episcopi titulares genannt, wodurch angedeutet wird, daß sie auf den Titel einer in den Händen der Ungläubigen befindlichen Kirche ordiniert sind, ihnen also nichts mehr als der bloße Titel übrig geblieben ist[1]). Es finden sich außerdem die Bezeichnungen: vicarii in pontificalibus („Weihbischof"), mit Beziehung auf ihre Aushilfe bei der Verwaltung der Pontifikalhandlungen als Ausfluß ihrer Weihegewalt; suffraganei auxiliares, mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Ordinarius, dem Diözesanbischof, als dessen Gehilfen und Stellvertreter; so auch vices gerentes episcopi, in pontificalibus vices gerentes, v. g. in spiritualibus, in pontificalibus et spiritualibus per civitatem et dioecesim N. vices gerentes, generalis vicarius in pontificalibus[2]). Seltenere Bezeichnungen sind episcopi nullatenses, mit Rücksicht darauf, daß sie keine Herde haben, als episcopi ecclesiarum, quae existunt in partibus infidelium clero carentes et populo christiano[3]) und episcopi annullares mit Beziehung auf den Bischofsring[4]). Endlich finden wir noch die Ausdrücke vice-episcopi, pro-episcopi, suffraganei extraordinarii[5]); diese letztere Bezeichnung verhütet eine etwaige Verwechselung mit den

[1]) Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche, I, Teil 2, S. 378.

[2]) Vgl. P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, II, S. 174, Anm. 5—10.

[3]) Vgl. Andreucci a. a. O., p. 1 n. 1.

[4]) Hinschius, II, S. 176, Anm. 8.

[5]) S. Rupp a. a. O., S. 24 und die Anm. 2 angeführte Literatur.

Provinzialbischöfen, welche in ihrem Verhältnis zum Metropoliten auch suffraganei genannt zu werden pflegen.

Vor dem Jahre 1882 pflegte das päpstliche Jahrbuch „La Gerarchia Cattolica“ die Weihbischöfe als episcopi in partibus infidelium zu bezeichnen. Man glaubte jedoch, daß mit diesem Ausdruck die tatsächlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt würden, da in neuerer und neuester Zeit türkische Länder an europäische Staaten gekommen waren, deren Regierungen und Bevölkerungen sich zum Christentum — wenn auch nicht zur katholischen Religion — bekannten. Deshalb wurde der Ausdruck „episcopi in partibus infidelium“ künftighin vermieden und durch die Bezeichnung: episcopi titulares, Titularbischöfe, ersetzt[1]). Dieser offizielle Amtstitel des Weihbischofs deutet also nur auf das Verhältnis desselben zu seiner eigenen Diözese hin, nicht aber auf sein Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Bischof, seinem „Ordinarius“. Der Begriff „Titularbischof“ umfaßt alle diejenigen Bischöfe, welche auf den Titel von Kirchen geweiht sind, die einst an die Ungläubigen verloren gegangen sind; er ist also weit umfassender als der Ausdruck „Weihbischof“; denn durchaus nicht alle von diesen Titularbischöfen sind Weihbischöfe, vielmehr treten jene auch als apostolische Vikare, als Delegaten und Nuntien auf, andere bekleiden auch eine römische Prälatur. Jeder Weihbischof ist aber Titularbischof.

[1]) Archiv 48, S. 211 (1882) und Kölnische Volkszeitung 1882, Nr. 90 III. Bl., Korr. aus Rom vom 26. März.

Hauptteil I.

Die Geschichte der Weihbischöfe.

Kapitel 3.

Die Entwickelungsgeschichte der Weihbischöfe.

Abschnitt 1: Erste Epoche.

In den in der Literatur vorhandenen Darstellungen der Geschichte der Weihbischöfe ist bisher versäumt worden, auf die verschiedenen Epochen der Entwickelung dieses Instituts aufmerksam zu machen. Und doch lassen sich deren drei deutlich unterscheiden, die hervorzuheben die Aufgabe der folgenden Ausführung sein wird.

Die Zeit, in welcher Weihbischöfe zuerst auftreten, ist nicht genau zu bestimmen. Die Schriftsteller gehen in ihren Vermutungen weit auseinander. Einige[1]) glauben sogar, den Ursprung der Weihbischöfe bis in die erste christliche Zeit versetzen zu können, indem sie auf Linus und Clemens hinweisen, die von Petrus zu Bischöfen geweiht worden seien, nicht um eine Kirche zu regieren, sondern dem Apostel in der kirchlichen Leitung beizustehen. Von Linus, der 2. Tim. 4, 21 nur dem Namen nach erwähnt wird, und der nach der Tradition der römischen Kirche der Nachfolger des Petrus auf dem römischen Bischofsstuhle gewesen sein soll, wissen wir jedoch nichts Näheres. Ebensowenig wissen wir über den zu den apostolischen Vätern zu rechnenden Clemens (Romanus)

[1]) S. Helfert a. a. O., Anm. b.

etwas Zuverlässiges, auch ist es zweifelhaft, ob er mit dem Clemens identisch ist, welcher im Briefe an die Philipper 4, 3 als Mitarbeiter des Paulus erwähnt wird. Diese Vermutungen sind daher haltlos. Einige[1]) sehen in den „episcopi gentium sive regionarii", d. h. denjenigen Bischöfen, welche von Rom ausgesandt wurden, den Heiden das Evangelium zu predigen, eine Art von Weihbischöfen. Diese verblieben in Rom, wo sie zu Bischöfen konsekriert waren (z. B. Willibrord und Bonifazius), so lange, bis ihnen die Weisungen zur Mission erteilt wurden. Bis dahin wurden ihre Dienste anderweitig in Anspruch genommen. Daher glaubt man, in ihnen auch das den Weihbischöfen wesentliche Moment der Stellvertretung für einen anderen Bischof zu erkennen. Der Zweck der Konsekration solcher Bischöfe war jedoch der, das Christentum auszubreiten und neue Diözesen zu schaffen, die nicht „clero et populo christiano" entbehrten, nicht aber der, sie als Gehilfen anderer Bischöfe zu verwenden. Diese Wanderbischöfe sind auch nicht einmal auf den Titel einer Kirche geweiht[2]), so daß sie auch nicht unter die Titularbischöfe zu rechnen sind[3]).

Das Amt des Weihbischofs ist nicht eine Einrichtung, die absichtlich von der Kirche geschaffen worden ist, vielmehr ein Produkt geschichtlicher Ereignisse, welche dem Organismus der „katholischen", nach der Weltherrschaft

---

[1]) Vgl. Roßhirt a. a. O., S. 62. Dagegen Binterim a. a. O., I, Teil 2 S. 370 und Rupp, S. 31.

[2]) Bezüglich ihrer Gonzales Tellez a. a. O., lib. V, cap. 1 n. 12 (S. 484) „. . . . in can. 43. Concilii Cabilon., ubi agitur de episcopis vagantibus sine titulo et sede, quos P. P. appellant Schotos: unde constat . . . . verum et sine certa sede episcopos consecrari posse."

[3]) Unrichtig Kohn, A. 46, S. 201, es sei denn, daß er unter „Titularbischöfen" nur Bischöfe „dem Namen nach" versteht.

ringenden Kirche die schwersten Wunden geschlagen haben. Derartige Ereignisse waren die Besetzung Nordafrikas durch die Vandalen im 5. und 6. Jahrhundert, das Eindringen der Sarazenen in die christlichen Gegenden des Morgenlandes im 7. und die Eroberung Spaniens durch die Mauren und Araber im 8. Jahrhundert. Obwohl die aus ihren Sprengeln vertriebenen Bischöfe nunmehr an der Leitung ihrer Diözesen — unverschuldetermaßen — verhindert waren, so tat dieser Umstand doch ihrer bischöflichen Würde keinen Abbruch. Dies wäre ja auch schon mit Rücksicht auf ihren apostolischen Amtscharakter, auf den wir weiter unten näher einzugehen haben, nicht möglich gewesen; indessen wurde ihnen auch ausdrücklich der Anspruch auf ihr Besitztum gewahrt, indem der Papst Symmachus (498—514) in Übereinstimmung mit Can. 18 des Konzils von Antiochia [341[1])] erklärte: „Nolite metuere quod pontificalis a vobis Apicis infulas abstulerunt“[2]). Den gleichen Grundsatz enthält die Trullanische Synode, c. 37 (692): „In hunc modum ordinatis et ob hanc causam thronos suos non possidentibus, ius suum absque praeiudicio sic conservandum decrevimus, ut ordinationes diversorum clericorum iuxta canones instituant, et authoritate praesidentiae secundum modum fruantur, ac denique firma ac rata sit omnis ab ipsis profecta administratio“[3]). Die Bestrebungen, den Anspruch auf diese verloren gegangenen Bistümer zu wahren, ging nicht nur von der Kirche aus, sondern auch die Kaiser unterstützten die-

[1]) Canon 18. in c. 5, dist. 92 „si quis episcopus ordinatus ad parochiam cuius est electus, minime accesserit, non suo . . . vitio, sed quod eum aut populus vetet aut propter aliam causam, non tamen eius vitio perpetratam, hic et honoris sit et ministerii particeps, ...“

[2]) S. Binterim a. a. O., I, 2, S. 381.

[3]) Bei Tomassin, P. I. C. I, cp. 28 n. 7.

selben[1]), so insbesondere Kaiser Comnenus, als (im 12. Jahrhundert) wiederum große Ländereien an die Sarazenen verlorengingen. Die vertriebenen Bischöfe flüchteten in sichere Gegenden und pflegten dem Bischofe, in dessen Diözese sie sich aufhielten, in der Ausübung der Seelsorge behilflich zu sein[2]). Diese Bischöfe, welche übrigens den Namen ihrer Diözese beibehielten, bilden die erste Stufe in der Entwickelung des Instituts der Weihbischöfe.

Abschnitt 2: Zweite Epoche.

Da es nach der allmählichen Beseitigung des Instituts der Chorbischöfe *(χωρεπίσκοποι)*, die seit dem 8. Jahrhundert im fränkischen Reiche, ohne bestimmten Sprengeln vorgesetzt zu sein, zur Unterstützung der Bischöfe, besonders für Missionszwecke und zur Aushilfe während einer bischöflichen Sedisvakanz, tätig gewesen waren, den Diözesanbischöfen an einer Aushilfe und Vertretung in den Pontifikalhandlungen fehlte, so wurden diese vertriebenen Bischöfe von ihnen freundlich aufgenommen. Zuerst begann man in Spanien (im 9. und 10. Jahrhundert) ihre Aushilfe in den — bischöflichen Ordo voraussetzenden — Weihehandlungen systematisch zu benutzen. Starb einer, so wurde ein anderer auf dessen Bistum konsekriert, um den Anspruch auf dasselbe auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten[3]). Da man jedoch bei den

[1]) S. Thomassin, P. I. L. 1, cp. 28 n. 12.

[2]) In Oviedo in Asturien, zum Erzbistum Compostella gehörig, finden wir kurz vor der Eroberung Toledos durch Alfons VI. von Kastilien (im Jahre 1085) neun solcher Bischöfe ansässig, die mit dem Siege von Toledo auch ihre Bischofssitze wieder einnehmen konnten. Vgl. Thomassin a. a. O., cp. 27 n. 28.

[3]) Thomassin, P. I. L. I, cp. 27 n. 8: „Postquam enim barbaricae Maurorum dominationis iugo oppressa est Hispania paene tota, ordinari non destitere episcopi ad singulas cathedrales ecclesias, etsi ad eas nullus omnino pateret aditus."

Chorbischöfen die Erfahrung gemacht hatte, daß eine solche womöglich ständige Aushilfe in den Pontifikalhandlungen zu einer gewissen Selbständigkeit der Hilfsbischöfe neben dem Ordinarius führen konnte, so war man anfänglich sehr vorsichtig in der Vornahme neuer Konsekrationen; es fanden solche zunächst nur vereinzelt statt[1]). Diese Nachfolger der vertriebenen Bischöfe bilden die zweite Stufe der Entwickelungsgeschichte der Weihbischöfe. In ihnen begegnen uns die ersten Titularbischöfe. Allerdings waren es noch nicht „reine" Titel, auf die sie geweiht wurden; es handelt sich vielmehr noch immer um solche Bistümer, die in früherer Zeit die Residenz eines Bischofs gewesen waren und die man über kurz oder lang wiederzugewinnen hoffte. Die pontifikale Tätigkeit dieser Titularbischöfe war auch noch nicht eine ständige Aushilfe für die Diözesanbischöfe. Diese vertriebenen oder auch neu ordinierten Bischöfe waren vielmehr, wie Rupp S. 33 treffend sagt, reine „Zufallsgehilfen" in pontificalibus, bald in dieser, bald in jener Diözese zur Unterstützung ihrer Amtsbrüder tätig.

Abschnitt 3: Dritte Epoche.

Erst Ende des 13., Anfang des 14. Jahrhunderts ist die Entwickelung des Instituts der Weihbischöfe beendet. Die aus Spanien vertriebenen Bischöfe oder ihre Nachfolger hatten zum größten Teil zu ihren alten Sitzen zurückkehren können, da ihre Sprengel den Händen der Ungläubigen wieder entrissen wurden. Im Osten jedoch gingen alle Erfolge, welche den Kreuzzügen zu verdanken waren, an

[1]) So wurde der Abt Cesarius 971 zu Compostella zum Erzbischof der Stadt Tarragona gewählt, die sich in der Gewalt der Mauren befand. Vgl. Mansi, CC. XVIII, 183.

die Sarazenen verloren, die unaufhaltsam über Palästina, Syrien, Kleinasien bis nach Mazedonien, Thrazien und Dalmatien vordrangen. Überall wurden die Bischöfe vertrieben. Sie flüchteten zu den Bischöfen des Abendlandes und fanden dort um so herzlichere Aufnahme, als ihre Gastgeber nach dem Verschwinden der „aushelfenden Bischöfe" einer Unterstützung in den Pontifikalhandlungen dringend bedurften. Es war eine große Nachfrage nach solchen Hilfsbischöfen, die sehr bald nicht mehr bloße Zufallsgehilfen waren, sondern sich ständig in einer Diözese zur Unterstützung des regierenden Bischofs niederließen. Die Nachfrage war sogar größer als die Zahl der Vertriebenen oder an deren Stelle Konsekrierten. So sah man sich genötigt — und damit kommen wir in die dritte und letzte Epoche in der Geschichte der Weihbischöfe —, neue Titel zur Ergänzung der alten lateinischen Titel zu wählen[1]), um auf diese die verlangten Aushilfsbischöfe weihen zu können. Diese neuen Titel entnahm man zumeist dem römischen Provinziale[1]). Dieses ist eine Liste, welche die Bistümer aller Provinzen aufzählt. Sie war vornehmlich um das Jahr 1210 zu dem Zweck aufgestellt worden, alle an die Ungläubigen verlorengegangenen Sprengel des Orients aufzuzeichnen, wodurch formell das Recht der Kirche auf diese zum Ausdruck gebracht wurde. Für die Bistümer der Patriarchate Jerusalem und Antiochia ist im Provinziale eine doppelte Listensammlung vorhanden: die eine für die eingegangenen griechischen Bistümer, die andere für die wieder errichteten lateinischen (vgl. Rattinger a. a. O., S. 255 f.). Nun kam es vor, daß Bischöfe auf den Titel eines solchen ehemals griechischen Bistums geweiht wurden. Von einer Wieder-

[1]) Vgl. Rattinger a. a. O., S. 225 ff.

besetzung des betreffenden Bistums konnte in solchen Fällen nicht die Rede sein, da ja diese ehemals griechischen Bistümer niemals von lateinischen Bischöfen besetzt waren. Aber wozu brauchte man auch noch weiterhin bei der Verleihung von Bistumstiteln einen Unterschied zu machen zwischen ehemaligen lateinischen oder griechischen Bistümern, da sich ja jene bezüglich ihrer Lage von den ehedem „durch den Islam, durch Häresie und Schisma der katholischen Kirche entfremdeten Diözesen des syrischen, koptischen und griechischen Ritus eigentlich nicht mehr unterschieden“ [1])? Da die alten Titel lateinischer Bistümer für die große Zahl neuer Ernennungen von Weihbischöfen nicht ausreichten, so konsekrierte man eben auf Titel von ehemals griechischen Bistümern, wohl auch in der Überzeugung, daß die allein seligmachende römisch-katholische Kirche auch auf die ehemals schismatischen Diözesen einen berechtigten Anspruch geltend machen dürfte, eine Erwägung, die vom Standpunkte der griechischen Kirche unzweifelhaft anmaßend erscheint und vielleicht dazu beigetragen hat, die Kluft zwischen der römischen und griechischen Kirche zu vertiefen. Somit begegnen uns in dieser Zeit die ersten Weihbischöfe im modernen Sinne, sowohl hinsichtlich ihrer Titel, als ihrer pontifikalen Tätigkeit. Denn diese neuartigen Konsekrationen liefern zugleich den besten Beweis dafür, daß nunmehr bei der Bestellung von Weihbischöfen es als Hauptzweck galt, den Diözesanbischöfen ständige geistliche Gehilfen mit bischöflichem Charakter zur Unterstützung beizugeben, das untrügliche Merkmal der dritten und letzten Epoche in der Entwickelungsgeschichte. War nämlich in der ersten und zweiten Epoche in der Entwickelungsgeschichte der Weih-

[1]) S. Evelt, Nachträge, S. 17.

bischöfe der Gedanke, durch neue Konsekrationen auf die verlorengegangenen Bistümer das Recht der Kirche auf diese zu wahren, leitend und maßgebend, so trat dieser in der dritten Epoche immer mehr zurück, um mit der Zeit so gut als ganz aufgegeben zu werden. Die weltlichen Fürsten waren für neue Kreuzzüge trotz eifriger agitatorischer Tätigkeit der Kirche nicht mehr zu gewinnen. Jahrzehnte, Jahrhunderte gingen dahin und raubten endlich der Kirche jede Hoffnung, wieder in den Besitz der von den Ungläubigen oder Schismatikern besetzten Bistümer zu kommen. Das politische Moment bei der Konsekration von Weihbischöfen trat zurück und wurde bedeutungslos. Das praktische Moment, ihre Tätigkeit als Vertreter und ständige Gehilfen der Diözesanbischöfe, trat immer mehr hervor und wurde schließlich die alleinige Veranlassung zu neuen Bestellungen und Ernennungen von Weihbischöfen. Das treffendste Beispiel bietet dafür das Tridentiner Konzil. Als man auf ihm die Abschaffung der Weihbischöfe vorhandener Mißstände wegen ernstlich erwog, drang bei der Schlußberatung allein der Gedanke durch, daß in vielen Fällen ein episcopus auxiliaris kaum entbehrt werden könne, und es daher angebrachter sei, durch Regeln und Schranken die Wirksamkeit der Titularbischöfe zu binden, als das Institut gänzlich abzustellen. Der Gedanke aber, daß mit der Abschaffung dieses Instituts auch zugleich alle Ansprüche auf die ehemals der Kirche gehörigen Bistümer aufgegeben werden würden, ist überhaupt nicht einmal vorgebracht worden.

Kapitel 4.

Die Entwickelungsgeschichte der deutschen Weihbischöfe.

Abschnitt 1: Erste Epoche.

In Deutschland hat sich das Institut der Weihbischöfe in ganz ähnlicher Weise wie außerhalb Deutschlands entwickelt. Dies ersehen wir vor allem aus den zahlreichen Darstellungen der Geschichte deutscher Diözesen[1]). So sind wir unterrichtet über die Geschichte der Weihbischöfe von Breslau, Erfurt, Köln, Mainz, Münster, Paderborn, Osnabrück und Würzburg. Unzweifelhaft ist jedoch die Entwickelung langsamer vor sich gegangen, wie sie auch später begonnen hat. Die ersten Bischöfe, die zur vorübergehenden Unterstützung sich an deutschen bischöflichen Residenzen aufgehalten haben, dürften solche gewesen sein, die, aus Spanien durch die Mauren vertrieben, sich nach Gallien und von da nach Deutschland wandten. Dort dürften sie also schon im 10. Jahrhundert aufgetreten sein; und vielleicht haben wir unter dem in einem Sendschreiben des Papstes Johann XV. erwähnten Leo, vice-episcopus s. ecclesiae Trevirensis einen solchen (Titularbischof) zu verstehen[2]). Sicher ist anzunehmen, daß diese Fälle ziemlich vereinzelt vorgekommen sind. Es lag auch kein dringendes Bedürfnis nach Stellvertretung vor. Das Verschwinden der Chorbischöfe, das ein solches hätte

[1]) Darstellungen der Geschichte der Weihbischöfe in französischen Diözesen sind: Castan, Les Évêques auxiliaires du siège métropol de Besançon 1877; Vernière, Les Évêques auxiliaires en Auvergne et en Velay entérieurement au XVIII. siècle; Clermont, Bellet 1892, und Poulbrière, Les Évêques auxiliaires en Limousin; Tulle, Crauffon 1890.

[2]) Erwähnt bei Helfert a. a. O., S. 362, Hinschius, S. 172, Anm. 1.

hervorrufen können, war zugleich die Veranlassung zur Zerkleinerung der Diözesen gewesen[1]). Zudem galt es eines Bischofs würdiger, wenn er selbst die Pontifikalien verwaltete, ein Brauch, der bis in das 12. Jahrhundert allgemein geübt wurde[2]) und auch noch Jahrhunderte später, selbst in der Blütezeit der Weihbischöfe, als rühmenswerte Ausnahme bezeichnet wird. Erst die Christianisierung der Ostseeprovinzen am Ende des 12. Jahrhunderts leitet die erste Epoche in der Entwickelung der deutschen Weihbischöfe ein. Es wurden Bischöfe auf Bistümer konsekriert, die noch in der Gewalt der Ungläubigen waren. Bunge berichtet (a. a. O., S. 4, Anm. 2), daß ein Bischof im Jahre 1211 eine Weihe „in Estonia promittens episcopatum" vorgenommen habe. Mancher von diesen Titularbischöfen, die auf ein Bistum geweiht waren, das nur in der Idee vorhanden und ihnen „versprochen" war, haben vielleicht niemals ihren Sprengel gesehen. Andere haben wenigstens zeitweise das Christianisierungsgebiet verlassen und haben sich nach Deutschland begeben, bald um die deutschen Fürsten und Ritter zu einem neuen Kreuzzuge zu begeistern, bald aber wohl auch, um aller Subsistenzmittel bar eine sichere Unterkunft zu suchen, die sie am besten bei den deutschen Diözesanbischöfen fanden[3]). Andere wurden wieder von den Heiden zur Flucht genötigt, so daß auch sie Schutz bei ihren deutschen Amtsbrüdern suchten,

[1]) Vgl. Rupp, S. 34.

[2]) So die Erzbischöfe von Mainz (Koch, S. 50 ff.), der Bischof Balduin von Steinfurt noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts (Evelt, S. 8).

[3]) S. Rupp, S. 36: „Die meisten dieser Bischöfe stellten sich ihren Amtsbrüdern in der Heimat zur Verfügung . . . z. B. Berthold, Bischof v. Livland, 1197 bei Hannover; in Erfurt Alb. v. Appeldern 1216 bei einer Bischofsweihe anno 1216; in Paderborn Bernhard, B. v. Selburg, im Jahre 1219; in Köln Dietrich, B. v. Estland, im Jahre 1213" . . . Vgl. auch Bunge, S. 12, 83 ff., ferner Koch, S. 62, Evelt, S. 17.

denen sie zum Dank ihre Dienste anboten, so z. B. der Bischof Christianus ep. Licoviensis[1]).

Abschnitt 2: Zweite Epoche.

Starben die Bischöfe, welche auf die dem Christentum zu gewinnenden oder wieder verloren gegangenen Sprengel geweiht waren, so wurden neue Bischöfe mit denselben Titeln ernannt. Mit diesen Bischöfen beginnt also die zweite Epoche in der Entwickelungsgeschichte der deutschen Weihbischöfe. So erhielt der erwähnte Bischof Christian einen Nachfolger in dem Bischof Johann ep. Hettoviensis (Litauen), der seit seiner Ernennung fast ununterbrochen in der Diözese Mainz tätig gewesen zu sein scheint und vielleicht niemals seinen Sprengel betreten hat. Im allgemeinen ist aber charakteristisch für diese Epoche das „unständige, wechselvolle Auftreten der einzelnen Vertreter bald in diesem, bald in jenem Sprengel“[2]). Charakteristisch ist ferner, daß neue Ernennungen und Konsekrationen von Bischöfen immer in der Zuversicht vorgenommen werden, die Ostseeprovinzen würden endlich doch für das Christentum gewonnen werden.

Abschnitt 3: Dritte Epoche.

Die weitere Ausbildung des Instituts der Weihbischöfe gehört — wie auch in den außerdeutschen Ländern — der

[1]) Er mußte infolge des Abfalls des Königs von Litauen, Mindove, fliehen und war als aushelfender Bischof 1262 (1259 schon einmal in Münster) tätig in Mainz, Pforta bei Naumburg, in Schlesien (Trebnitz?); vgl. Rattinger, S. 146, Tibus, S. 11 f.

[2]) Vgl. Rupp, S. 37. So ist z. B. der Bischof von Wirland, der auch sein Bistum nie gesehen hat, im Jahre 1247 in der Diözese Trier, 1248 in der Diözese Mainz und 1249 in der Diözese Köln, weiterhin auch in Münster, Minden und Osnabrück tätig; s. von Bunge, S. 7, 47 f.; Evelt, S. 20 f. und Koch, S. 63 f.

zweiten Hälfte des 13. und dem 14. Jahrhundert an. Als durch die Kreuzzüge die vorher von den Sarazenen besetzten heiligen Länder zurückgewonnen wurden, setzte man in allen Städten, wo Bischöfe residiert hatten, neue Bischöfe von lateinischem Ritus ein. Die eroberten Länder konnten jedoch nicht behauptet werden, und abermals mußten die Bischöfe, zur Flucht gezwungen, ein Unterkommen bei den Bischöfen europäischer Diözesen suchen. So wurden sie auch von ihren deutschen Amtsbrüdern bereitwilligst aufgenommen.

Gerade damals waren die deutschen Bischöfe zumeist außerstande, sich der Verwaltung der Pontifikalien so zu widmen, wie es ihr hoher Beruf erheischte. Einerseits hatten verschiedene deutsche Sprengel einen so erheblichen Umfang, daß sich ein dringendes Bedürfnis nach Unterstützung des Diözesanbischofs geltend machte. Die alte Erzdiözese Köln erstreckte sich von der Eifel bis in die Gegend der Eresburg, die von Mainz umfaßte, abgesehen von den Gebieten am Main und Rhein, noch große Landstriche in Hessen, Sachsen und Thüringen[1]). Andere Diözesen von sehr bedeutender Ausdehnung waren Konstanz und Passau. So mußte denn schon aus diesem Grunde den Ordinarien eine Unterstützung in der Vornahme der Pontifikalhandlungen sehr willkommen sein. Andererseits hinderte die politische Stellung der deutschen Bischöfe, die ja zugleich Reichsfürsten waren, sie an einer eifrigen Ausübung ihres geistlichen Amtes. Kämpfe und Fehden füllten häufig ihre Zeit aus; die Freude an einer prächtigen Hofhaltung und die Genüsse des höfischen Lebens trugen dazu bei, daß sie ihren geistlichen Aufgaben mit geringer Energie nachgingen. Dazu kam, daß nach der im Jahre 1283 vollendeten Eroberung Livlands der Zuzug von

[1]) Vgl. Evelt, Nachträge, S. 6.

Bischöfen aus den dortigen Gegenden gänzlich aufhörte[1]) und nun die Ordinarien gänzlich auf sich allein angewiesen waren. So kommen denn zahlreiche aus Dalmatien, Thrazien, Mazedonien und dem Morgenlande vertriebene Bischöfe gerade zur rechten Zeit nach Deutschland. Nun beginnt die Entwickelung des Instituts der Weihbischöfe wieder von ihren ersten Anfängen an von neuem einzusetzen[2]). Wir haben gesehen, daß die livländischen Bischöfe bzw. ihre Nachfolger uns nur bis in die zweite Epoche der Entwickelungsgeschichte der Weihbischöfe führen, und wir haben oben die charakteristischen Momente dieser Epoche hervorgehoben. Ebenso gestaltet sich die Entwickelung bei dieser neuen Art aushelfender Bischöfe. Solange die Kirche noch Hoffnung hatte, durch einen neuen Kreuzzug die ihr von den Sarazenen entrissenen Länder zurückzugewinnen, war für sie bei der Vornahme neuer Konsekrationen von Titularbischöfen vornehmlich der Gedanke der prinzipiellen Wahrung ihrer Rechte auf diese Gebiete maßgebend, während die stellvertretende Tätigkeit dieser aushelfenden Bischöfe nur Nebenzweck war. Dies änderte sich jedoch bald. Die politischen Hoffnungen und Wünsche der Kirche blieben unerfüllt; die segensreiche Tätigkeit dieser Hilfsbischöfe dagegen war augenscheinlich und ad salutem ecclesiae unentbehrlich. Nun wurde die Stellvertretung und Unterstützung der Diözesanbischöfe durch solche Hilfsbischöfe Hauptzweck neuer Ernennungen.

[1]) Nur Bischöfe aus Preußen treffen wir noch als aushelfende Bischöfe in der späteren Zeit. So im Jahre 1375 noch Wicboldus, Bischof von Culm in Köln; Bender, S. 16; v. Bunge, S. 9.

[2]) An Stelle der verstorbenen wurden neue Titularbischöfe gewählt (zweite Epoche), so z. B. Heinr. v. Redesto (Byzanhe in Thrazien) in Köln 1304 (Heister-Binterim, S. 45); Johannes Lavacensis in Erfurt 1313 (Koch, S. 70); Hermannus Belovilonensis in Paderborn 1320 (Evelt, S. 25 f. und Tibus, S. 21 f.).

Man verfehlte dabei nicht, sie stets auf gewisse meist morgenländische Kirchen zu ordinieren, nicht als ob noch politische Motive dabei die leitenden gewesen wären, sondern weil es allgemeine kanonische Ansicht war, daß ein Bischof auch eine Herde haben müsse, wie der König ein Königreich[1]). Damit sind wir in die dritte und letzte Epoche der Entwickelung des Instituts der deutschen Weihbischöfe gelangt. Ihr Beginn ist schon in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen. Einen Beleg für diese Behauptung bietet z. B. der Mainzer Weihbischof Albertus ep. Ippusensis, der 1337 auftritt[2]). Sein Bistum Ippus ist das griechische Bistum Ippos (in der Dekapolis) der Kirchenprovinz Palästina. Einen lateinischen Bischof, der in Ippos residiert hätte, hat es niemals gegeben. Der Name des Bistums ist aus dem Provinziale der Liste der eingegangenen griechischen Bistümer entnommen (in der Ausgabe Weidenbachs Nr. 690, siehe Rattinger, S. 256). Damit sind wir bei den Weihbischöfen im modernen Sinne angelangt.

Kapitel 5.

Die die Entwickelung hemmenden oder fördernden Bestimmungen von Papst und Konzil.

Indessen hat sich die Entwickelung nicht ungestört vollziehen können. Vor allem haben Papst und Konzil durch zahlreiche Bestimmungen nicht nur fördernd, sondern auch hemmend auf ihren Verlauf eingewirkt. Frühzeitig sah sich

[1]) Thomassin I, I, cp. 28 n. 3: „Quippe Regale Sacerdotium et Sacerdotale regnum est Episcopatus. Atqui Regno donare perinde est ac summa donare ditione et iurisdictione in cives, urbes provinciasque."

[2]) Rattinger, S. 253, 255. Gegenwärtig hat es den arabischen Namen el-Hössn gleich Hippos (Pferd).

die Kirche gezwungen, Konsekrationen von Titularbischöfen für ungültig zu erklären. Gewisse spanische Bischöfe, die, von ihren Sitzen vertrieben, sich in Not befanden, ordinierten andere auf ihre eigenen Titel, wofür sie eine Summe Geldes von diesen erhielten. Diesem Verkauf der Bischofswürde trat das zweite Cabilonenser Konzil (a. 815) entgegen, welches im Kapitel 43 alle derartigen Konsekrationen für nichtig erklärte: „Sunt in quibusdam locis siti (vorhanden), qui se dicunt episcopos esse . . . . Quorum ordinationem, quia plerumque in simoniacam heresim incidit, et multis erroribus subiacet, modis omnibus irritam fieri debere omnes uno consensu decrevimus“ [1]). In dieser Zeit mögen wohl auch manche sich unrechtmäßigerweise als Titularbischöfe ausgegeben haben; daher untersagten die Vermeriacenser Synoden im Jahre 752 und 755 allen Bischöfen, die ihre rechtmäßigen Konsekrationen nicht nachweisen konnten, die selbständige Vornahme pontifikaler Handlungen. So bestimmt der Can. 13 der zweiten Synode: „De episcopis vagantibus, qui parochias non habent, nec scimus ordinationem eorum qualiter fuit, placuit iuxta instituta sanctorum Patrum, ut in alterius parochia ministrare, nec ullam ordinationem facere debeant sine iussione episcopi, cuius parochia est.“ Daran schließt sich eine schwere Strafandrohung für den Fall der Übertretung dieses Canons: „Et si hoc facere praesumpserint, ab officio suspendantur, interim quoad ad Synodum exinde venerint et ibidem secundum canonicam institutionem accipiant sententiam.“ Das vierte Laterankonzil (a. 1215) erkennt die Stellvertretung durch Titularbischöfe ausdrücklich an; das Konzil von Mainz (a. 1261) verbietet jedoch eine Generalvollmacht und läßt nur eine Spezialvollmacht zu: Illis epis-

[1]) S. Thomassin a. a. O., XXVIII n. 3.

copis, qui vices dioecesani in consecrationibus gerunt, prohibemus expresse, ne generalis commissionis praetextu aliquas conventuales ecclesias dedicent quoquo modo, vel in eis primariam lapidem ponant, nisi hoc eis a dioecesano specialiter committatur“ [1]). Dieses Verbot hat jedoch nie allgemeine Geltung gehabt. Eine weittragende Bedeutung jedoch hatte das ökumenische Konzil von Vienne im Jahre 1311 unter Clemens V., welches alle künftigen Konsekrationen von der ausdrücklichen Einwilligung des apostolischen Stuhles abhängig machte. Obwohl sich die Besitzer einer in partibus infidelium gelegenen Kirche weder eines Volkes, noch eines Klerus, noch auch irgendwelcher Einkünfte erfreuen konnten, trachteten nach der Würde eines Titularbischofs insbesondere gewissenlose, ehrgeizige Mönche[2]). Hatten sie aber die Weihe erlangt, so zogen sie unstät und bettelnd in einer der bischöflichen Würde wenig entsprechenden Weise umher, indem sie hier und da den Diözesanbischöfen ihre Dienste anboten[3]). So war das Wort Clemens' V.: „ne posthac huiusmodi ordinentur episcopi solo titulo fruituri, nisi expressa Sedis Apostolicae licentia“, oder wie es in dem betreffenden Canon des Konzils selbst heißt: “nisi speciali super hoc authoritate Sedis Apostolicae“ durchaus angebracht. Zu derselben Zeit hatten sich gewiß andere zu Unrecht die

[1]) v. Bunge, S. 8, Anm. 13.

[2]) Thomassin, XXVII n. 2, spricht von ihnen als von den „Monachis quibusdam excordibus, qui cupiditati suae ut facerent satis, dignitatem toto orbe sanctissimam celsissimamque pudenda mendicitate erraticaeque vitae ludibriis profanatum ibant“. Vgl. auch c. 5 Clem. I, 3: „Qui nec ut expediret, prodesse, nec praeesse, ut deceret, valentes, instabilitate vagationis et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitatis.“

[3]) Gudenus, cod. diplom., tom IV, p. 806, bei Evelt, S. 5, Anm. 1: „officia sua dioecesanis offerendo et locando ad certos annos.“

bischöfliche Würde angemaßt. Gegen diese „verdächtigen" Titularbischöfe wendet sich mit größter Schärfe die zweite Synode zu Ravenna (a. 1311)[1]). Es wurde ihnen jegliche pontifikale Tätigkeit untersagt, es sei denn, daß sie den Metropoliten die Beweise ihrer gültigen Konsekration erbrachten: „nisi prius Metropolitano constiterit de ipsius ordinatione, consecratione et titulo." Die dritte Synode von Ravenna im Jahre 1314 erneuerte das Verbot der ersten und bestimmte, daß die Diözesanbischöfe weder die pontifikale Tätigkeit von Titularbischöfen in ihrem Sprengel dulden, noch auch diese zu sich einladen dürften: „. . . . Episcopos peregrinos et populum subditum citra mare non habentes, ne invitent . . ." Eine große Anzahl von Weihbischöfen waren Ordensgeistliche, die nach empfangener Konsekration ihre Mönchskleider ablegten, um frei vom klösterlichen Zwange leben zu können. Das Konzil von Salzburg (Can. 17) im Jahre 1420 verbot daher den Ordinarien, sich ihrer Dienste zu bedienen, und bedrohte jene Ordensgeistliche mit Exkommunikation[2]). Auf die Entwickelung fördernd mußten jedoch die Bestimmungen der Konzile zu Köln im Jahre 1536, zu Augsburg und Trier im Jahre 1548 wirken, welche übereinstimmend die Übertragung der Verwaltung aller Pontifikalien auf einen Weihbischof für gültig erklärten. Die Entwickelung begünstigte ferner das fünfte Laterankonzil im Jahre 1514 unter Leo X., das den Kardinälen gestattete,

[1]) „Nec minus exacerbata fuit Syn. Ravennas II. in episcopos errones, ignotos, linguae civium imperitos et quorum ob vitae probra sordesque suspecta merito habebatur ordinatio." Thom. a. a. O., XXVII n. 3.

[2]) Vgl. Thomassin, XXVII n. 5: „. . . . vetantur episcopi ad episcopales ob eundas functiones ministerio uti regularium, qui dum episcopali ordinatione inaugurarentur, monasticas abiecerant vestes: nisi eas rursus induerent, quippe qui iis exui non potuissent, nisi ut simul induerent se in laqueos excommunicationis."

Weihbischöfe mit der Verwaltung ihrer Kathedralkirchen zu betrauen, indem es zugleich dafür sorgte, daß diese „Suffragane“ eine ihrer bischöflichen Würde entsprechende Vergütung erhielten. Auch das Tridentiner Konzil (1545—63) beschäftigte sich eingehend mit den Weihbischöfen. Auf ihm wurde sogar der Antrag gestellt, dieses Institut ganz aufzuheben: „titulariorum suffraganeorum, quos vocant, nemo postea vicaria utatur opera, sed omnino postea ab ecclesia tollantur.“ Aber man hatte doch die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit des weihbischöflichen Amtes im Laufe der Zeiten immer mehr erkannt, so daß diesem Antrage nicht stattgegeben wurde: „. . . cum multa contingere possint tum propter episcoporum malam valetudinem, tum propter ipsorum senectutem et quam plurima alia, quod non solum utilis, sed necessaria eorum opera sit“ [1]). Die Maßregeln des Tridentiner Konzils richteten sich auch nicht gegen das Institut der Weihbischöfe als solches, sondern gegen seine Auswüchse: gegen jene, „Clero carentes et populo Christiano, cum fere vagabundi sint et permanentem Sedem non habeant“, keineswegs aber gegen die an einer Kathedrale tätigen und auf eine Kirche in partibus geweihten Bischöfe. Es muß des öfteren vorgekommen sein, daß herumwandernde Titularbischöfe sich in einem exemten Kloster oder sonst an Orten nullius dioeceseos niederließen und dort ohne Zustimmung des Bischofs Diözesanen und Kleriker ordinierten, die der Ordination unwürdig waren. Gegen diese wendet sich vor allem das Konzil: „In legis fraudem et contemptum, quasi episcopalem cathedram in loco nullius dioecesis sua temeritate erigunt et quoscumque ad se venientes promovere praesumunt“ (a. 1551, Sess. 14 c. 2). Alle derartigen Ordinationen wurden für ungültig erklärt. Den Titularbischöfen

[1]) S. Binterim I, Teil 2, S. 385.

wurde verboten, irgendwelche Weihehandlungen vorzunehmen, ohne daß sie vorher die Zustimmung des Ordinarius loci eingeholt hätten, und den Zuwiderhandelnden schwere Strafen[1]) angedroht: „Nemo episcoporum qui Titulares vocantur, etiamsi in loco nullius dioecesis, etiam exempto, aut aliquo Monasterio cuiusvis Ordinis resederint, aut moram traxerint, vigore cuiusvis privilegii, ubi de promovendo quoscumque ad se venientes pro tempore concessi, alterius subditum absque proprii Praelati expresso consensu ordinare valeat . . . .“[2]).

Nach dem Konzil von Trient erließ Pius V. (1565—72) ein Dekret, welches den Zweck hatte, ein Überhandnehmen von Weihbischöfen zu verhindern. Sie sollten fortan nur ernannt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffende Diözese ständig die Aushilfe eines Weihbischofs genoß, außerdem sollten nur noch die Kardinäle berechtigt sein, für ihre Kathedralkirchen Weihbischöfe zu verlangen[3]).

Ziehen wir nun das Fazit aus der vorangehenden Darstellung, und fragen wir uns, was durch diese zahlreichen Vorschriften und Erlasse Konzil und Papst erreicht haben, so kommen wir zu der Erkenntnis, daß jene teils fördernden, teils hemmenden und einschränkenden Bestimmungen zu der Entwickelung der Titularbischöfe bis zu unseren Weihbischöfen im modernen Sinne notwendig waren, und daß gerade jene hemmenden, oft sehr harten Verfügungen gegen die episcopi

[1]) Thomassin, XXVII n. 6: „Annua ab episcopalibus muneribus suspensione feritur episcopus, si huic decreto immorigerum se praebeat: qui ab eo autem vel tonsura clericali, vel ordine aliquo initiati fuerint, quamdiu dioecesano episcopo visum fuerit eos suspendi.“

[2]) S. Thomassin, cap. XXXII n. 6.

[3]) Fagnanus, lib. V, Decret., Pars II, c. 40, 41, 42 bei Thom. I, I, XXVII n. 7.

in partibus im letzten Grunde immer nur gegen die jeweiligen Auswüchse und Ausartungen gerichtet und so einer gesunden Entwickelung des Instituts der Weihbischöfe nur förderlich waren.

Hauptteil II.

Dogmatischer Teil.

Kapitel 6.

Die amtliche Stellung des Weihbischofs.

Abschnitt 1: Als Bischof (episcopus).

Es könnten Zweifel entstehen, ob den Weihbischöfen der Charakter von Bischöfen zuerkannt werden müsse. Solche Bedenken sind tatsächlich laut geworden; so z. B. auf dem Tridentiner Konzil[1]). Indessen sind sie nie durchgedrungen, wie sich denn auch fast die gesamte Literatur für den Bischofscharakter der Weihbischöfe erklärt hat[2]). Sie müssen wie die anderen Bischöfe als die Nachfolger der Apostel gelten und vollen apostolischen Amtscharakter besitzen. Wenn Schulte in seiner „Stellung der Konzilien", S. 73 das Apostelamt von der Leitung einer Diözese abhängig sein läßt, so steht er mit dieser Ansicht ziemlich allein da. Aeneas Sylvius (Bartholomäus Piccolomini), der spätere Papst Pius II., bezeichnete in seinem commentariorum de gestis Basileensis concilii libri II Petrus und die Apostel geradezu als die „Patronos epi-

[1]) Vgl. Sarpius, Historie des Tridentinischen Konzils, Halle 1765, 6. Teil, 7. Buch, S. 32 f.

[2]) S. Kohn, A. 46, S. 201 ff., Abschn. 1; Hinschius II, S. 177 n. 3; Gonz. Tellez, Bl. 76 Anm. 2, 45 Anm. 2; Benedict, Bl. 47; Thom., Bl. 45; Ferraris 70.

scoporum Titulariorum“ [1]). Selbst Bischöfen, die ohne Titel konsekriert würden, müßte der apostolische Amtscharakter zuerkannt werden; denn sie werden mit dem Augenblick der Ordination zum Bischof Mitglieder des Episkopats und haben als solche die Vollmacht zum Priestertum, Lehramt und zur Jurisdiktion erhalten, und zwar von Gott [2]), und nehmen an der Gesamtherrschaft der Kirche (z. B. an den Konzilien) teil. Dasselbe gilt von den Titularbischöfen allgemein und von den Weihbischöfen im besonderen. So kommen wir zu dem Schluß, daß sie als Bischöfe auch ein bischöfliches Amt haben, das als Fortsetzung des apostolischen Amtes göttlichen Ursprungs ist wie das der Diözesanbischöfe. Deshalb gelten für das Bischofsamt der Weihbischöfe dieselben allgemeinen Rechtssätze wie für das Bischofsamt überhaupt, so z. B. die Vorschriften über die Präkonisation, Leistung des Obödienzeides, Ablegung der professio fidei und die Konsekration.

Abschnitt 2: Als Diözesanbischof (episcopus titularis).

Es erhebt sich nun aber die andere Frage, ob der Weihbischof in seiner Eigenschaft als Titularbischof, d. h. als Ordinarius seiner in partibus infidelium belegenen Diözese ein Kirchenamt hat. Unter einem Kirchenamt versteht man einen „durch das Kirchenrecht fest bestimmten Kreis von kirchlichen Geschäften oder Funktionen und in fernerer Be-

[1]) Vgl. Thomassin, cp. 27 n. 11. „Ubi (libro primo Actorum Concilii Basileensis) docet patronos episcoporum titulariorum, caput illis et autorem adsignasse Petrum ipsum et sacrum Apostolorum coetum, qui nec civitates fere nec dioeceses in potestate habuerunt, undique extrusi profugique.

[2]) Vgl. Phillips I, S. 186; II, S. 131. Auf diese Ansicht, die ein Ausfluß Cyprianischer Anschauung ist, wird weiter unten näher eingegangen.

deutung, vom Standpunkte der damit betrauten Person, das Recht und die Pflicht, derartige Geschäfte vorzunehmen oder derartige Funktionen auszuüben“ [1]). Existiert überhaupt solch ein Amt für die Diözese in partibus? Wenn wir die Ernennungsurkunden einsehen, müssen wir es wohl glauben. In der von Dziatzko S. 152 f.[2]) mitgeteilten Ernennungsbulle des päpstlichen Stuhles finden wir die bezüglich dieser Frage bemerkenswerten Stellen: „. . . quod dirigente domino actus tuos praefata Ecclesia Tanens. sub tuo felici gubernio regetur utiliter et prospere dirigetur ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipet incrementa. Iugum igitur Domini tuis impositum humeris . . . suscipiens, curam et administrationem praefatas sic exercere studeas sollicite, feliciter ac prudenter quod Ecclesia ipsa Tanens. Gubernatorio provido et fructuoso administratori gaudeat . . . et ad dictam Ecclesiam Tan. regendam et gubernandam habilis et idoneus . . . ut supra regere et administrare libere et licite valeas . . .“ Es fällt auf, mit welcher Häufung von Worten gerade die amtliche Tätigkeit als Diözesanbischof hervorgehoben ist, wie wenn darauf ganz besonderer Wert gelegt werden sollte. Der Weihbischof ist auch zur Residenz in seiner Diözese an sich verpflichtet, nur pflegt er davon dispensiert zu werden, daher (S. 154) die Worte: „Et insuper tibi, ut ad dictam Ecclesiam Tan., quamdiu illa inter mere Titulares Ecclesias permanebit, accedere et apud eam personaliter residere minime tenearis, Apostolica Auctoritate praefata concedimus atque indulgemus.“ Der Weihbischof würde also zur Residenz in seiner Diözese verbunden sein, sobald dieselbe nicht mehr zu den Titular-

[1]) S. Hinschius II, S. 364, § 99.

[2]) Dziatzko, Der neuernannte Weihbischof für den österreichischen Anteil der Diözese Breslau, A. 51, S. 149 ff.

kirchen gehören würde; dann wäre er also nicht bloß in der Lage, sondern auch verpflichtet, sein Amt als Ordinarius seines Sprengels auszuüben. Könnte man demnach wohl die Frage, ob der Weihbischof ein Amt in seiner Eigenschaft als Titularbischof habe, in der Weise beantworten, daß ihm das Amt als Ordinarius seiner in partibus infidelium belegenen Diözese wohl zuzusprechen, die Ausübung desselben aber aufschiebend bedingt sei? Blicken wir auf die Entwickelungsgeschichte der Weihbischöfe zurück, so können wir drei Arten von Titularbischöfen unterscheiden:

Zu der ersten in die frühesten Zeiten der Entwickelung fallenden Art gehören diejenigen Bischöfe, welche auf ein Bistum ordiniert wurden, das sie der Kirche überhaupt erst zu gewinnen hatten, z. B. die zur Christianisierung der Ostseeprovinzen bestimmten Bischöfe. Daß diesen ein Amt als Ordinarien ihrer Diözese zugewiesen ist, zu dessen Ausübung sie berechtigt und verpflichtet sind, wenn nicht äußere Gewalt sie daran hindert, bedarf keiner besonderen Erörterung und darf ohne Bedenken angenommen werden.

Zu der zweiten Art gehörten diejenigen Bischöfe, welche auf ein ehemals katholisches, dann aber von den Ungläubigen in Besitz genommenes Bistum geweiht worden sind. Fort und fort wurden auf diese der Kirche verloren gegangenen Sprengel zur Wahrung ihrer Rechte Bischöfe geweiht als die hervorragendsten „ditionis suae antiquissimae testes“ [1]). Dadurch gab die Kirche zu erkennen, daß sie den Anspruch auf einen dortigen Bischofssitz niemals aufzugeben gewillt war; nach wie vor sollten dort Bischöfe ihres Amtes walten. War dies tatsächlich unmöglich, so wurden sie, was seit frühester Zeit ständig geschieht, von der Residenzpflicht

[1]) S. Thomassin I, I, cp. 28 n. 12.

befreit. Waren nun auch die Titularbischöfe in ihrer Tätigkeit gehindert, so hatten sie doch unzweifelhaft immer noch ihr Amt als Diözesanbischof. Nun mag sich mit den Zeiten vieles geändert haben, insbesondere mag der Gedanke der Wahrung ehemaliger Rechte, also das politische Moment, praktischen Rücksichten gegenüber verblaßt sein, die Ernennungsbullen haben doch immer den gleichen Inhalt gehabt und stets die amtliche Tätigkeit und die amtlichen Pflichten der Weihbischöfe als Ordinarien ihrer Diözese hervorgehoben. Niemals hat die Kirche einen einmal erhobenen Anspruch fallen lassen. Wo sie einmal ihre geistliche Oberherrschaft geltend gemacht hat, dort behauptet sie diese, wenn nicht tatsächlich, so doch theoretisch, indem sie entgegenstehende Verhältnisse nicht anerkennt. Mag daher auch das Bistum in partibus infidelium, auf welches der Weihbischof ordiniert ist, überhaupt nicht mehr bestehen oder dem Einflusse des Papstes gänzlich entzogen sein, für die Kirche besteht es fort und wird es noch heute von einem Bischof regiert. So kommt auch Andreucci p. 9 f. n. 11—13 zu dem Resultat: „Episcopatum Titularem non solum esse beneficium, sed beneficium habens curam animarum“ [1]). In der Tat würde auch der Weihbischof berechtigt und verpflichtet sein, die Amtstätigkeit als Ordinarius in seinem Sprengel aufzunehmen, sobald alle Schranken, welche dieser bisher entgegenstanden, fallen würden. Denn alle diese Schranken, wie das Fehlen von Gläubigen, seine Stellung als Suffragan, das staatliche Verbot des Zutritts zu seiner Diözese, wie auch die constitutio „Inscrutabile“ Gregors XV., wonach dem Papst alle Jurisdiktion über die im Gebiete der Ungläubigen wohnenden

[1]) Ebenso Hinschius II, S. 365, Anm. 4; Heister-Binterim spricht ihnen nur ein simplex officium zu.

Katholiken vorbehalten ist, hindern ihn nur tatsächlich, nicht aber rechtlich an der Ausübung seines Bischofsamtes. Gesetzt, es wären wirklich in seinem Sprengel bischöfliche Weihehandlungen vorzunehmen und es würde dem Zutritt zu seiner Diözese in partibus infidelium kein tatsächliches Hindernis entgegenstehen, so hätte er unbedingt ein Recht auf die Vornahme dieser Weihehandlungen. Dieses Recht könnte ihm auch sein Ordinarius nicht schmälern oder vorenthalten, da er als Titularbischof nur der Jurisdiktion des Papstes untersteht.

Zu der dritten Art von Titularbischöfen endlich gehören diejenigen, die auf ein ehemals griechisches Bistum geweiht sind. Sie sind von der eben erwähnten Kategorie von Titularbischöfen nur ihrem Ursprung nach, nicht dem Wesen nach verschieden. Sie sind als eine Analogiebildung dieser letzteren Art von Titularbischöfen aufzufassen. Man wird also auch ihnen das Amt als Diözesanbischof zuerkennen müssen, wenn man auch bei ihnen nicht von einer in der Ordination auf ihren Titel liegenden Wahrung kirchlicher Ansprüche, immerhin aber doch von in Anspruch genommenen Rechten der römisch-katholischen Kirche sprechen kann. Die angeführte Ernennungsbulle könnte in gleicher Weise an einen Titularbischof der zweiten wie der dritten Kategorie gerichtet sein, ohne daß etwas darin geändert zu werden brauchte als die genannten Namen. Bemerkenswert vor allem ist die Fassung der Worte in der angeführten Ernennungsbulle: „Et insuper tibi, ut ad dictam Ecclesiam Tan., quamdiu illa inter mere Titulares Ecclesias pertinebit, accedere . . . minime tenearis . . .“ Diese Bedingung, die wir oben als eine die Ausübung des Bischofsamtes aufschiebende Bedingung erkannt haben: „solange die in partibus gelegene Diözese zu den reinen Titularkirchen gehört“, hat ihrer

Fassung nach also nicht bloß den Sinn: „wenn die einstmals römisch-katholische, aber von den Ungläubigen eroberte Diözese wieder dem katholischen Glauben zurückgewonnen wird", eine Fassung, die nur für die zweite Art von Titularbischöfen passen würde, sondern den allgemeinen Sinn: „wofern nur die in partibus gelegene Diözese dem römisch-katholischen Glauben gewonnen wird". Es liegt daher kein Grund vor, zwischen dieser oder jener Art von Weihbischöfen einen Unterschied zu machen. Es hieße das ganze Institut der Weihbischöfe verkennen, wenn sich jemand auf den Standpunkt stellen wollte, ein Amt, dessen Funktionen und Geschäfte nie in Erscheinung treten können, bestehe infolgedessen auch nicht. Für die Kirche besteht es heute noch wie vor 1400 Jahren; sie fingiert die längst gar nicht mehr vorhandene Diözese, die gar nicht bestehende bischöfliche Residenz, den Bischofsstuhl, das Bischofsamt, ja selbst die Herde, die sich der eifrigen Regierung ihres Hirten erfreut[1]). Indem der päpstliche Stuhl in den Ernennungsbullen solche Einzelheiten betont, will er jeden Zweifel an den amtlichen Rechten und Pflichten der Weihbischöfe als Ordinarien ihrer Diözese in partibus ausschließen. Er wird, wie schon oben hervorgehoben, dabei nicht so sehr von dem Gedanken an die Aufrechterhaltung kirchlicher Ansprüche als vielmehr von der Absicht geleitet, dem die Bestellung eines Weihbischofs nachsuchenden Diözesanbischof einen Gehilfen in pontificalibus zur Seite zu stellen, der wie jener im Besitze einer Diözese, wie jener amtliche Rechte und Pflichten als Ordinarius hat und deshalb das gleiche Ansehen genießen muß. Daher ist

[1]) Vgl. die obige Ernennungsurkunde: „. . . administrationem . . . exercere studeas sollicite, feliciter ac prudenter, quod Ecclesia ipsa Tan. Gubernatorio provido et fructuoso administratori gaudeat . . ."

den Weihbischöfen das Amt als Diözesanbischöfen im kirchenrechtlichen Sinne formell zuzusprechen[1]). An der Ausübung dieses Amtes sind sie jedoch durch äußere Umstände gehindert, nach deren Beseitigung sie berechtigt wären, ohne besondere päpstliche Einweisung in ihre Diözese ihr Bischofsamt als Ordinarius wahrzunehmen.

Abschnitt 3: Die Stellung des Weihbischofs als vicarius in pontificalibus (Weihbischof im eigentlichen Sinne).

Ebenso ist der Weihbischof auch in seiner Eigenschaft als vicarius in pontificalibus Träger eines Kirchenamtes. Als bischöflicher Gehilfe in den Weihehandlungen ist er in seiner amtlichen Tätigkeit zwar auf diese beschränkt, immerhin hat er doch einen ganz bestimmten amtlichen Funktionenkreis wahrzunehmen. Dies genügt, um auch für ihn ein Kirchenamt anzunehmen. Allerdings wird er immer nur mit Ermächtigung seines Ordinarius tätig, und man ist daher leicht geneigt, ihm eine amtliche Stellung abzusprechen und nur den Charakter eines Zufallsgehilfen zuzuerkennen. Es besteht kein Zweifel, daß diese Ansicht für die Weihbischöfe der ersten und wohl auch der zweiten Epoche der geschichtlichen Entwickelung zutreffen würde; seitdem sie sich aber ständig zur Aushilfe in einer bestimmten Diözese niedergelassen haben und ein festes Gehalt beziehen, können sie eben nicht mehr als bloß zufällig kraft Auftrags Bevollmächtigte gelten. Denn selbst wenn sie von dem Ordinarius loci geflissentlich mit keinen Weihehandlungen beauftragt würden, würden sie doch ihr Recht auf Gehalt behalten und von der

[1]) Gleicher Ansicht Hinschius II, S. 365, Anm. 4; Andreucci a. a. O., n. 11—13, p. 9.

Pflicht, sich für alle Fälle zur Verfügung des Diözesanbischofs bereit zu halten, nicht entbunden werden. Das Kirchenamt muß ferner ein fest abgegrenzter Inbegriff von kirchlichen Funktionen sein[1]). Während man mit Rücksicht darauf den Weihbischöfen der früheren Epochen ein Amt als Suffragane zumeist absprechen müßte, da diese nicht selten auch Jurisdiktionshandlungen vornahmen — wie denn überhaupt von bestimmten Grenzen ihrer Tätigkeit anfänglich nicht die Rede war —, so ist der Funktionenkreis unserer modernen Weihbischöfe doch fest bestimmt und geschlossen. Der Weihbischof ist nicht verpflichtet, Anordnungen seines Ordinarius loci nachzukommen, welche über die Grenzen der potestas ordinis hinausgehen würden, wie er sich andererseits allen sich innerhalb dieses Funktionenkreises haltenden Anordnungen zu fügen hätte.

Ein Bedenken könnte aber ferner noch gegen das Amt des Weihbischofs als Suffragan geltend gemacht werden: Die Tatsache, daß es bisweilen vorkommt, daß jahrelang das Amt eines Weihbischofs in einer Diözese unbesetzt bleibt, während doch das Kirchenamt seinem Wesen nach eine dauernde Einrichtung ist. Dies Bedenken ist jedoch unbegründet, da gerade dieser wesentliche Begriffsbestandteil des Kirchenamts dieses von dem Wechsel in der Person des Amtsträgers ganz unabhängig macht und „eine interimistische Administration desselben (des Amtes) bis zur Anstellung eines neuen Amtsträgers stets möglich“[2]) machen muß. Diese vorläufige Verwaltung der Pontifikalien fällt aber ipso iure dem Ordinarius loci anheim, so daß das Begriffsmerkmal der Dauer des Amtes gewahrt ist. Auch liegt das „Moment

[1]) Vgl. Hinschius II, S. 364.
[2]) Vgl. Hinschius II, S. 365, Anm. 3.

der Dauer", wie Hinschius[1]) sagt, „bei ihnen darin, daß sie regelmäßige Bestandteile der kirchlichen Organisation für gewisse nicht überall und kontinuierlich vorhandene Verhältnisse bilden". So kommen wir zu dem Resultat, daß den Weihbischöfen auch als vicarii in pontificalibus ein Kirchenamt zusteht.

Abschnitt 4: Die Dreiteilung der amtlichen Funktionen des Weihbischofs im Hinblick auf das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern.

Wenn nun das Wesen der amtlichen Stellung eines Weihbischofs in dieser Dreiteilung seiner amtlichen Funktionen beruht, so verstößt dies keineswegs gegen das Verbot der Kumulation von Kirchenämtern. Sein Amt als Bischof, das ihn an der Gesamtregierung der Kirche teilnehmen läßt, ist die einfache Voraussetzung seines Amtes als Ordinarius seiner Diözese in partibus infidelium. Das letztere Amt steht allerdings an sich in keiner Beziehung zu seinem Amt als vicarius in pontificalibus. Beide Ämter sind jedoch sog. beneficia compatibilia, d. h. solche, die kumuliert werden können, da das eine Amt im Grunde nur eine Fiktion ist und keinen Unterhalt gewährt.

Kapitel 7.

Die Bestellung des Weihbischofs.

Abschnitt 1: Das ausschließliche Ernennungsrecht des Papstes und das Vorschlagsrecht des Ordinarius loci.

Die Ernennung von Weihbischöfen steht dem Papst gemäß dem Konzil von Vienne (1311) ausschließlich zu,

[1]) Hinschius II, S. 365.

ohne Rücksicht auf etwaige, einem Staate zugestandenen älteren Privilegien[1]). Der Diözesanbischof hat ein Recht, den in Aussicht genommenen Kandidaten dem Papst vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muß jedoch bestimmten Voraussetzungen genügen. Erstens muß dringende Notwendigkeit die Bestellung eines Weihbischofs erheischen. Sehr hohes Alter und Krankheit des Ordinarius loci sowie großer Umfang eines Sprengels sind vollgültige Bestellungsgründe (Benedict XIV., XIII., cp. 14 n. 9). Zweitens muß der Ordinarius einen bestimmten Priester als Kandidaten bezeichnen und die Bitte an den Papst richten, jenen ihm als Suffragan zuzuweisen und ihn auf ein Bistum in partibus zu ordinieren. Drittens muß er dartun, daß seine Diözese einen Weihbischof von alters her gehabt habe[2]). Viertens muß er den Nachweis führen, daß dem zu Ernennenden ein Mindesteinkommen von 300 Dukaten zugesichert ist[3]). Das Vorschlagsrecht des Bischofs hat jedoch nicht eine den freien Willen des Papstes beeinflussende Wirkung. Der Papst kann ohne weiteres die Bitte des Ordinarius loci abschlägig bescheiden. Der Vorschlag desselben soll eben nur den Charakter einer demütigen

[1]) Clem. 5 de elect. (1, 3), Clem. de foro c. (2, 2), Conc. Trid. Sessio XIV, cp. 2 de ref. Benedict XIV. de synodo dioecesano, lib. XIII, cp. 14 n. 9. Andreucci, p. 22 f. Von diesem Grundsatz gab es in früherer Zeit Ausnahmen (z. B. die vier Weihbischöfe des Erzbistums von Salzburg, die von dem Metropoliten ernannt und ordiniert wurden), welche auf dem Tridentiner Konzil in der Kongregation am 1. 12. 1562 die Veranlassung bildeten, in dem Canon, daß alle vom Papst berufenen Bischöfe wahre und rechtmäßige Bischöfe seien, die Worte „vom Papst berufenen Bischöfe" umzuändern in die Worte „Bischöfe, die kraft päpstlicher Autorität zugelassen werden".

[2]) So Benedict a. a. O. Selbstverständlich steht es dem Papste frei, von diesem Erfordernis abzusehen, was immer der Fall bei der erstmaligen Bestellung eines Weihbischofs für eine Diözese ist.

[3]) Benedict a. a. O.; Thom. I, I, cp. 27 n. 7, 1; n. 7, 3, 4, 5. (Fälle von abschlägig beschiedenen Gesuchen um einen Weihbischof.)

Bitte haben. So sagt Benedict a. a. O.: „Secundo, ut episcopus ipse . . . simul etiam supplicet, ut designatus certus sacerdos in suffraganeum sibi adiungatur, oretque Pontificem, ut . . . . diximus autem, supplicet Pontifici; propterea quod nemini ius est et auctoritas nominandi . . . .“

Abschnitt 2: Die Vorgänge bei der Bestellung.

Die Ernennung durch den Papst wird wie bei der der anderen Bischöfe von der congregatio consistorialis vorbereitet. Zunächst findet die praeconisatio statt, d. h. ein Informationsprozeß de vita et moribus des aufgestellten Kandidaten. Dieser processus inquisitionis sive informationis, wie er auch genannt wird, vorgenommen durch einen Bischof oder Nuntius, soll dem Papst die Gewißheit verschaffen, daß der Kandidat die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt: nämlich legitime Geburt, ein Alter von 30 Jahren, einen akademischen Grad[1]), den Besitz der höheren Weihen mindestens sechs Monate vor der Ernennung und eingehende Kenntnis aller kirchlichen Gebräuche. Er soll ferner nicht gerade eben bekehrt sein und muß selbstverständlich frei sein von jeder incapacitas und irregularitas. Dazu tritt, nachdem die Akten der congregatio consistorialis übersandt sind, der Informationsprozeß an der Kurie ergänzend hinzu, durch den besonders das Vorhandensein der im Kapitel 7 Abschnitt 1 aufgezählten materiellen Voraussetzungen festgestellt werden soll (processus definitivus). Darauf verfaßt der Auditor des Papstes[2]) aus den Akten des Informations-

[1]) Besitzt er den Doktorgrad nicht, so muß er ausdrücklich um Dispens nachsuchen. Beispiel eines solchen Dispenses in der Ernennungsurkunde in A. 51, S. 152 f.

[2]) Der Auditor sanctissimi ist zugleich Mitglied der congregatio consistorialis.

prozesses die sog. schedula consistorialis, die den status materialis der Diözese enthält, als über Namen, Lage, Größe usw. Aufschluß gibt[1]), und einige Tage vor Abhaltung des entscheidenden Konsistoriums den Kardinälen zugestellt wird. In diesem wird dann der allen kanonischen Erfordernissen genügende Kandidat dem Papst zur Ernennung vorgeschlagen, dessen Bestätigung darauf verkündet wird (propositio et confirmatio). Die Form der Bestätigung ist in der Regel folgende: „Auctoritate Dei Omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti, et beatorum apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, ecclesiae N. de persona N. providemus, ipsumque illi in Episcopum praefigimus, curam et administrationem ipsius eidem in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo“[2]). Die Ausfertigung der Bestätigung erfolgt durch Bullen[3]).

Abschnitt 3: Die Verleihung des Titels.

Bei der Verleihung von Titeln hält man sich an gewisse althergebrachte Regeln. Wird z. B. an die Stelle eines verstorbenen Weihbischofs ein neuer ernannt, so erfolgt die Konsekration nicht auf denselben Titel, den der Vorgänger innegehabt hat, sondern auf irgendeinen anderen, „ne ea sensim invalescat opinio, titulum illum adnexum esse officio

---

[1]) Nach Andreucci a. a. O., n. 53, p. 45, dürfte die schedula consistorialis in der Regel wegfallen: „.... huic oneri satisfit per unicam hanc expressionem, videlicet ecclesiam esse in partibus infidelium, et ideo statum illius potius esse deplorandum quam exprimendum.

[2]) Vgl. Bangen a. a. O., S. 79 und 473 f., wo einige schedulae consistorialis abgedruckt sind.

[3]) Die in partibus infidelium residierenden Bischöfe (die Missionsbischöfe) werden von der congregatio der Propaganda dem Papst vorgeschlagen und von ihm durch einfaches Breve ernannt (Bangen, S. 79).

ac muneri Suffraganei in eo nominatim Episcopatu obeundo“ [1]). Es ist jedoch übertrieben, wenn die Schriftsteller betonen, daß diese Regel niemals durchbrochen werde, denn einige solcher Ausnahmen können angeführt werden; wir wollen uns darauf beschränken, zum Beweise unserer Behauptung auf die Breslauer Diözese hinzuweisen. Dort finden wir unter dem Bischof Wenzel, Herzog von Liegnitz (1382—1417), als Weihbischof tätig Johann II. Thylemannus, Episcopus Symbaliensis in partibus (1412—1451), und zur Zeit des Bischofs Jodocus von Rosenberg (1456—1467) als Weihbischof Bernardus, Episcopus Symbaliensis in partibus (1451—1455). Ferner folgen aufeinander Franz Ursinus, Episcopus Nicopolitanus in partibus (1612—1616), und Martin Kohlsdorf, Episcopus Nicopolitanus in partibus (1616—1626)[2]). Nach einer anderen alten Gewohnheit werden Ordinationen nicht auf den Titel eines Erzbistums in partibus infidelium vorgenommen. Aber auch dies ist eine Regel, welche Ausnahmen aufweist. So wurde auf das Ersuchen der Patriarchen von Lissabon und auf die außerordentliche Verwendung des Königs von Portugal von der congregatio consistorialis im Einverständnis mit dem Papst (a. 1718) eine Ausnahme gemacht; allerdings fügte man, da man keinen Präzedenzfall schaffen wollte, ausdrücklich hinzu: „pro hac vice tantum et dummodo huiusmodi concessio non transeat in exemplum“ [3]). Außerdem mußte der König noch einen Revers unterzeichnen, in dem er erklärte, daß der Papst durch diese Maßregel nicht verpflichtet werde, auch künftighin den Patriarchen von Lissabon einen Suffragan mit erzbischöflichem Charakter

[1]) Benedict a. a. O., n. 11.

[2]) Vgl. Schlesisches Kirchenblatt, XXIII (1857, Nr. 39 und 40).

[3]) Benedict a. a. O., n. 11.

zuzuerteilen. Daß aber doch noch eine ganze Reihe von Weihbischöfen auf ein Erzbistum in partibus infidelium ordiniert worden sind, ergibt das Verzeichnis der „sedi arcivescovili e vescovili in partibus infidelium che solglionsi conferire dalle santa sede“ im Annuario pontif. 1870, p. 119, 233, wo etwa 30 solcher Erzbistümer in partibus besetzt sind[1]).

Endlich ist die Verleihung eines Titels selbst ein wesentliches Erfordernis für die gültige Ernennung eines Weihbischofs, eine Folge des Verbots der absoluten Konsekration, d. h. einer Konsekration ohne bestimmten Titel. Es scheint mir jedoch zu weit gegangen, wenn Rupp S. 81 es für „unzulässig“ hält, „daß die betreffende Diözese eine solche ist, die eben erst für den christlichen Glauben gewonnen werden soll“, da bei ihr nicht die „Fiktion möglich sei einer ecclesiae existentis, . . . et de qua vel est, vel non est spes recuperationis (Andreucci, p. 2 n. 3), m. a. W. einer kirchlichen Verfassung, die auf dem Gebiete jenes Sprengels früher einmal angewendet wurde, es heute aber nicht mehr werden kann, lediglich weil das Objekt fehlt, einer Verfassung, die trotzdem aber noch immer besteht, bis sie in rechtsgültiger Weise aufgehoben wird“. Dem Papst steht, wie schon betont, das ausschließliche Ernennungsrecht zu. Dieses Recht ist durch keine etwa über ihm stehenden und ihn bindenden Gesetze beschränkt, man kann daher nicht sagen, daß gewisse Arten von Titulierungen objektiv unzulässig seien, da ja derjenige, der die Verleihung von Titeln vornimmt (der Papst), selbst über ihre Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu befinden hat. Ferner ist es nicht richtig, wenn Rupp die Möglichkeit der Fiktion einer „ecclesiae existentis,

[1]) S. Hinschius II, S. 176, Anm. 10. Vgl. auch Andreucci a. a. O., n. 4, 104, p. 4, 79.

. . . et de qua vel est, vel non est spes recuperationis", als ein wesentliches Erfordernis der weihbischöflichen Diözese hinstellt. Einem solchen Erfordernisse würden ja alle weihbischöflichen Titel, die im Gebiete der griechisch-katholischen Kirche gelegen sind und niemals[1]) eine römisch-katholische Kirchenverfassung gehabt haben, nicht genügen. Solche titular-episkopalen Weihen können am besten durch die Worte Andreuccis erklärt werden: „Posse pontificem id facere, quia omnes populi etiam infideles subiacent potestati absolutae et universali, quam habet pontifex annunciandi Evangelium, seu mittendi praedicatores Evangelii per totum orben . . ."[2]). Ein Erfordernis, das ja schon an sich im Wesen des Titularepiskopats liegt, wird immer erfüllt sein: Die Diözese in partibus darf oder besser kann nicht im Gebiete des Protestantismus liegen, da die Protestanten als Häretiker nach katholischer Anschauung noch dem römisch-katholischen Kirchenorganismus angehören.

Abschnitt 4: Der staatliche Einfluß auf die Bestellung des Weihbischofs.

Das Recht der Ernennung von Weihbischöfen steht, wie erwähnt, seit dem Konzil von Vienne (1311) dem Papst ausschließlich zu. Da die Weihbischöfe aber vollen Bischofscharakter haben, so entsteht die Vermutung, daß die Staaten in ähnlicher Weise wie auf die Besetzung von Bischofsstühlen auf die Bestellung von Weihbischöfen einwirken können. Alle Bullen und Konkordate jedoch, die Bischofswahlen regeln, sprechen nur von einer Besetzung von Bischofs-

[1]) z. B. das Bistum Hippus, welches von den Lateinern nie besetzt gewesen ist. Vgl. o. S. 17 und Rattinger a. a. O., S. 52.

[2]) Andreucci a. a. O., p. 27 n. 32.

stühlen, von „sedes episcopales“, unter denen nicht das Amt eines Weihbischofs gemeint sein kann, da diesem kein Bischofsstuhl in der Diözese, in der er als Weihbischof tätig ist, zukommt. Auch behandeln sie nur Bischofswahlen, während doch die Weihbischöfe einfach ernannt werden. Selbst dort, wo den Staaten ein Nominationsrecht von der Kirche eingeräumt ist, so in Bayern, Österreich, in den Staaten Zentral- und Südamerikas, z. B. in Costarika und der Republik Haiti[1]), bezieht sich dasselbe nicht auf die Ernennung von Weihbischöfen. So spricht z. B. der Artikel 9 des für Bayern geltenden Konkordats vom 5. 6. 1817 von einem „indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales ecclesias Regni Bavarici“ (Walter, Fontes, S. 208), worunter doch nicht eine Kirche, die eines Weihbischofs entbehrt, verstanden werden kann[2]). Nur wenn der Weihbischof zum Coadiutor cum iure succedendi oder bei eintretender Sedisvakanz zum Bistumsverweser bestellt wird, wodurch er eine der bischöflichen Gewalt analog einflußreiche Stellung innehaben würde, wird man den Regierungen das Recht einräumen müssen, einen Einfluß auf die Auswahl der zu diesen Ämtern berufenen Personen auszuüben. Denn andernfalls würde der Kirche ein Weg offenstehen, unter Umgehung der vertragsmäßigen Bestimmungen Männern die Verwaltung der Diözese zu übertragen, die der Regierung nicht genehm wären[3]). Bei der Bestellung eines Weihbischofs aber haben die Staaten, insbesondere die deutschen,

[1]) Conventio inter Pium VII. et Maximilianum Josephum Bavariae regem vom 5. 6. 1817; conventio pro Sicilia 1818; conventio pro Sardinia 1817, für Costarika 1853, für Österreich die conventio inter Pium IX. et Franciscum Josephum I. Imperatorem Austriae 18. 8. 1855.

[2]) Rupp, S. 53—55.

[3]) Ebenso Sybel a. a. O., S. 78.

keinerlei Mitwirkungsrechte, auch wenn sie (so z. B. Preußen) zum Unterhalt des Weihbischofs beitragen, so daß es dem Belieben der Kirche überlassen bleibt, auf die Wünsche des Staates Rücksicht zu nehmen.

Abschnitt 5: Der Einfluß der kirchenpolitischen Vorschriften der preußischen Landesgesetzgebung.

Da das Institut der Weihbischöfe vor allem in Preußen heimisch ist[1]), ist es von Interesse, inwieweit jenes von der preußischen Kirchengesetzgebung berührt wird. Eine eingehende Untersuchung dieser kirchenpolitischen Vorschriften, soweit sie auch die Weihbischöfe betreffen können, hat Rupp S. 58—70 in seiner hier mehrfach angeführten Dissertation vorgenommen. Wir pflichten diesen Ausführungen bei und begnügen uns, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen anzuführen. Von Wichtigkeit für das Institut der Weihbischöfe sind vor allem die Vorschriften über die Vorbildung und Anstellung der „Geistlichen", unter die selbstverständlich die Weihbischöfe zu rechnen sind.

Bezüglich der Vorbildung zum geistlichen, also auch zum weihbischöflichen Amt wird gefordert: Ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen darf nur einem Deutschen übertragen werden, der das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium erlangt und ein dreijähriges theologisches Studium zurückgelegt hat. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in

[1]) In Preußen finden sich Weihbischöfe in den Diözesen Breslau, Köln, Culm, Ermeland, Paderborn, Posen-Gnesen (Gerarchia cattolica v. 1909, p. 127, 140, 144, 229, 192, 158).

demselben angeordnet werden soll[1]). Das theologische Studium ist auf deutschen Staatsuniversitäten zurückzulegen oder an einem derjenigen kirchlichen Seminare, welche den gesetzlichen Voraussetzungen eines Ersatzes des Universitätsstudiums entsprechen[2]). Von diesen Erfordernissen ist jedoch Dispensation durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten möglich[3]).

Bezüglich der Benennung des Kandidaten zum geistlichen Amt gelten folgende Bestimmungen: Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen[4]). Bei der Anwendung dieses Paragraphen auf die Bestellung der Weihbischöfe stößt man auf Schwierigkeiten, da zweifelhaft sein kann, wer unter den geistlichen Oberen in diesem Falle zu verstehen ist. Der Papst, der eigentlich der geistliche Obere des Weihbischofs ist, kann als von Preußen anerkannter Souverän nicht durch ein preußisches Gesetz verpflichtet werden; er scheidet also aus. Andererseits kann der Diözesanbischof auch nicht als geistlicher Oberer dem Weihbischof gegenüber gelten, da dieser der Jurisdiktion jenes gar nicht untersteht. Nach Hinschius[5]) kommt es aber nicht auf das amtliche Verhältnis des Ordinarius zu dem Geistlichen seines Sprengels an, sondern

---

[1]) Gesetz v. 11. 5. 73: §§ 1, 2, 4; Gesetz v. 21. 5. 86: Art. 1. — Der zweite Absatz von § 2 des Gesetzes vom 11. 5. 73 ist durch den Art. 1 des Gesetzes vom 11. 7. 83 aufgehoben.

[2]) Gesetz v. 11. 5. 83: §§ 4, 7; Gesetz v. 21. 5. 86: Art. 2.

[3]) Gesetz v. 11. 5. 73: § 5; Gesetz v. 31. 5. 82: Art. 3 Abs. 2.

[4]) Gesetz v. 11. 5. 73: § 15 Abs. 1.

[5]) Komm. z. A. L. R., S. 65, Anm. 98.

genügt es, daß das betreffende Amt in seinem Sprengel ausgeübt werden soll, um den Bischof zur Benennung des betreffenden Geistlichen zu verpflichten. Wollte also ein Weihbischof, ohne daß dem Staate die Gelegenheit zur Wahrung seines Einspruchsrechtes gegeben worden wäre, sein Amt ausüben, so hätte dies nach § 17 die Nichtigkeit der Amtsverleihung zur Folge. Eine Möglichkeit, dem Gesetze nachzukommen, liegt seiner Ansicht nach vor: „Da die Bischöfe dem Papste die Person des Weihbischofs vorzuschlagen haben, so sind sie in der Lage, die vorgeschriebene Benennung vor der Promotion des Weihbischofs durch den Papst vorzunehmen, während eine etwaige Anzeige nach der Ernennung und vor der Bevollmächtigung des Weihbischofs die kategorisch ausgesprochene Folge des § 17 nicht beseitigen würde." Diese Ansicht von Hinschius legt jedoch zu großen Wert auf das Vorschlagsrecht des Ordinarius und versagt in allen Fällen, in denen die Wahl des Papstes auf einen anderen Kandidaten als den vorgeschlagenen fällt. Dann wird die Benennung des letzteren bedeutungslos und die des Promovierten kann überhaupt erst nach der Promotion erfolgen.

Von Wichtigkeit sind ferner die Vorschriften über die Verwaltung erledigter Bistümer. Nach ihnen darf der Weihbischof die Rechte der bischöflichen Weihegewalt nur unter bestimmten Voraussetzungen ausüben: Er hat in einer schriftlichen Mitteilung an den Oberpräsidenten der Provinz, in der sich der erledigte Bischofssitz befindet,

1. den Umfang der auszuübenden Rechte zu bezeichnen,
2. den ihm erteilten kirchlichen Auftrag nachzuweisen (der sede plena vom Ordinarius, sede vacante vom Kapitelsvikar erteilt wird),

3. die persönlichen Eigenschaften nachzuweisen, von denen die Gesetze die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig machen, und
4. zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen[1]).

Von dem Erfordernisse der eidlichen Verpflichtung und von dem Nachweise der persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses deutscher Staatsangehörigkeit, ist jedoch auch Dispensation durch das Staatsministerium zulässig[2]). Die Vereidigung nimmt der Oberpräsident oder ein von diesem ernannter Kommissarius vor[3]). Die Weihbischöfe haben also nicht die Pflicht, einen Treueid wie die Bischöfe zu leisten. Dies geht auch aus der in der Verordnung vom 6. 12. 73 enthaltenen Eidesformel, die nur für regierende Bischöfe bestimmt ist, und aus der Tatsache hervor, daß die Weihbischöfe keine staatliche Anerkennung erhalten[4]).

Kapitel 8.
Die Stellung des Weihbischofs.

Abschnitt 1: Als Suffragan (vicarius in pontificalibus).

Teil 1: Sein Verhältnis zum Ordinarius.

In der Regel sind die Weihbischöfe, so besonders in Preußen, Kanoniker an der Kathedrale; als solche unterstehen

[1]) Gesetz v. 20. 5. 74: § 2. Die Bestimmungen des § 3 über das Einspruchsrecht sind zufolge des Art. 2, § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. 4. 87 ausgeschaltet.

[2]) Gesetz v. 14. 7. 80: Art. 2; Gesetz v. 21. 5. 86: Art. 2.

[3]) Gesetz v. 20. 5. 74: § 3 Abs. 2. — Die §§ 4—19 sind durch das Gesetz v. 29. 4. 87, Art. 6, für aufgehoben erklärt. §§ 13—19 waren schon durch Art. 4 des Gesetzes v. 31. 5. 82 aufgehoben worden.

[4]) Letzteres folgert Hinschius III, 194, Anm. 4.

sie der Jurisdiktion des Ordinarius loci. Zur Vornahme bischöflicher Funktionen bedürfen sie immer seiner Ermächtigung, deren Umfang und Dauer ganz dem Ermessen des Ordinarius loci anheimgestellt ist.

Teil 2: Seine Rechte.

Den Weihbischöfen steht das Recht zur Ausübung aller Pontifikalien zu als Ausfluß ihrer potestas ordinis. Der Weihbischof übt also nicht bloß die Weiherechte aus, die er vermöge seiner Ordination zum Priester mit allen anderen gemein hat (die iura ordinis communia), sondern in erster Linie die ihm als Bischof vorbehaltenen (iura reservata). Zu diesen gehören die Spendung des Sakraments der Firmelung, die Spendung des Sakraments der Weihe, die Konsekration der Bischöfe, die Ölweihe, die Weihen der Kirchen, Altäre, Kelche, Glocken, die Rekonziliation geweihter Kirchen, die Einsegnung der Kirchen, die Salbung der Könige und die Benediktion der Äbte und Äbtissinen[1]). Gewisse Funktionen, so die Salbung von Königen, die überhaupt abgekommen sein dürfte, werden wohl Weihbischöfe nie in die Lage kommen, vorzunehmen; an sich wären sie jedoch dazu berechtigt. Diese Rechte können sie aber, wie gesagt, erlaubterweise nur ausüben, wenn sie von ihrem Ordinarius dazu ermächtigt sind. Sie können Weihehandlungen auch in fremder Diözese vornehmen, bedürfen in diesem Falle aber der Genehmigung des päpstlichen Stuhles gemäß einem Dekret Pius V.[2]) sowie der Einwilligung des betreffenden Diözesanbischofs.

---

[1]) S. Helfert a. a. O., I, § 24, S. 57.

[2]) Vgl. Hinschius II, S. 179, Anm. 4; Benedikt XIV. a. a. O., XIII., cp. 14 n. 6 und Kohn a. a. O. unter IV.

Ferner haben sie ein Recht auf Gehalt. Dieses soll mindestens 300 Dukaten, d. h. 2040 Mark, betragen[1]). Es wird jedoch gern durch päpstliches Indult gestattet, daß die Weihbischöfe zur Verbesserung ihrer materiellen Lage ein Kanonikat oder ein mit dem Suffraganat an sich unvereinbares beneficium erhalten. Auf dieses Gehalt haben sie auch dann ein Recht, wenn sie durch Krankheit oder aus anderen Gründen ihr Amt nicht mehr versehen können und ein anderer Weihbischof an ihre Stelle treten muß. Auch der Tod des Ordinarius loci ist auf den Fortbestand des Rechtes auf Gehalt einflußlos. In der Regel bezieht der Weihbischof sein Gehalt aus der mensa episcopalis[2]). In Alt-Preußen erhalten die Weihbischöfe ein staatliches Gehalt (nach Silbernagl S. 208 gewöhnlich 800 Taler, der Breslauer Weihbischof ausnahmsweise 1200 Taler). Das Gehalt wird ihm natürlich entzogen, sobald er sich weigert, die Dienste als Weihbischof zu leisten. Das Verfahren gegen ihn findet in diesem Falle vor der congregatio concilii statt.

Teil 3: Seine Pflichten.

Als Suffragan hat der Weihbischof die Pflicht, die von seinem Ordinarius loci aufgetragenen Weihehandlungen vor-

[1]) Hinschius II, S. 179, Anm. 6; Bangen, S. 435.

[2]) Ein interessanter Fall aus der Geschichte der Breslauer Weihbischöfe sei mitgeteilt, aus dem hervorgeht, welch großer Wert auf die Sicherheit des Einkommens gelegt wurde: Dem Abt des Prämonstratenser-Stiftes zu St. Vincenz, Weihbischof Johann XII. Thiel, episcopus Nicopolitanus in partibus (1538—1545) wurde aus der bischöflichen Tafel die Summe von 100 ungarischen Gulden versprochen mit der Abrede, daß ihre Zahlung zu Weihnachten und Johanni fällig sein sollte. Erfolge dieselbe 30 Tage nach dem festgesetzten Termin nicht, so solle dem Bischof und dem Domkapitel der Eintritt in die Domkirche so lange verweigert werden, bis Zahlung an den Weihbischof erfolge. Habe aber der Bischof ein halbes Jahr verstreichen lassen, ohne zu zahlen, so solle er seines Amtes entsetzt sein. Vgl. Heyne a. a. O., III, S. 881.

zunehmen. Ist er zugleich Kanonikus, so unterliegt er auch der Jurisdiktion des Diözesanbischofs und dessen Visitationen: „Episcopus titularis, qui est canonicus, subest visitationi ordinarii adinstar aliorum canonicorum et tenetur ad observantiam legis dioecesanae, aliter subicitur poenae etiam excommunicationis in ea contentae". (Ferraris III unter Episcopus Art. VII n. 35.) Wie die Weihbischöfe als solche kein Recht haben, auf der Diözesansynode zu erscheinen, so sind sie auch nicht verpflichtet, einer Einladung des Bischofs zu einer solchen Synode Folge zu leisten; sind sie allerdings Kanoniker, ist ihnen insbesondere die Verwaltung einer Pfarrkirche anvertraut, so wird man konsequenterweise sie zum Erscheinen auf der Diözesansynode nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet halten müssen.

Was ihre Beteiligung an den Provinzialkonzilien betrifft, so ist man darüber einig, daß sie dazu ein Recht haben und partikularrechtlich auch verpflichtet werden können. Sie haben aber nur beratende Stimme, es sei denn, daß ihnen ein Votum decisivum von den anwesenden Diözesanbischöfen ausdrücklich eingeräumt wird[1]). Außerdem haben sie die Verpflichtung, innerhalb von drei Monaten nach der Ernennung sich konsekrieren zu lassen, sowie das Pallium vom päpstlichen Stuhle zu erbitten, falls sie Titularerzbischöfe sind[2]), und vor dem Konsekrator die professio fidei und den Treueid abzulegen.

---

[1]) Silbernagl, S. 282.

[2]) Von dieser Verpflichtung werden sie in der Regel dispensiert. Es wird ihnen gestattet, ohne Pallium die Weihehandlungen vorzunehmen. Vgl. Kohn a. a. O. unter IV. Die Weihbischöfe würden ja gar keine Gelegenheit zum Tragen des Palliums haben, da dies außerhalb ihres Erzbistums in partibus verboten ist (Conc. Trid. sess. 6, cp. 5 de ref.).

Abschnitt 2: Die Stellung des Weihbischofs als Diözesanbischof (episcopus titularis).

Teil 1: Sein Verhältnis zu seiner Diözese in partibus.

Der Weihbischof ist mit seiner Diözese in partibus eng verbunden (spirituale matrimonium). Soll er daher Bischof einer anderen Diözese werden, so kann er nur postuliert, nicht gewählt werden: „Notum iam est, quod episcopus unius ecclesiae non possit in episcopum alterius ecclesiae eligi, sed postulari debeat; idque ex matrimonio spirituali, quod episcopum inter ac ecclesiam intercedit[1]). Dieses geistliche Band zwischen dem Weihbischof und seiner Diözese in partibus wird als tatsächlich bestehend fingiert, so daß eine Wahl zum Bischof eines anderen Sprengels durch das Kapitel nur durch ein Breve eligibilitatis möglich wird[2]).

Teil 2: Seine Rechte.

In thesi stehen dem Weihbischof als Ordinarius seiner in partibus belegenen Diözese alle Rechte eines Diözesanbischofs zu. In praxi kommt er freilich nicht zu deren Ausübung; insoweit diese Rechte ein Ausfluß seiner potestas iurisdictionis über seinen Sprengel sind, hat sie sich der päpstliche Stuhl und die Propaganda, wie oben erwähnt, vorbehalten; soweit sie aus seiner potestas ordinis fließen, ist er durch äußere Umstände, wie z. B. das Fehlen von Gläubigen, das Verbot des Zutritts zu seiner Diözese, an ihrer Ausübung gehindert. Fielen jedoch diese rechtlichen

---

[1]) Vgl. Ferraris a. a. O., S. 62.

[2]) Über die Bulle de salute animarum als Breve eligibilitatis „generale“ für Alt-Preußen vgl. Rupp, S. 82 und Anm. 3 daselbst.

wie tatsächlichen Hindernisse fort, so hätte er das ungeschmälerte Recht zur Ausübung dieser beiden Gewalten[1]).

Teil 3: Seine Pflichten.

Von der Residenzpflicht in seinem Sprengel in partibus wird der Weihbischof in der Regel schon in der Ernennungsbulle befreit[2]). Durch die Befreiung von der Residenzpflicht wird er zugleich auch aller Pflichten ledig, welche mit dieser eng zusammenhängen, die, um es zusammenfassend zu sagen, darin bestehen, die ihm anvertraute Herde als ein wahrer Hirte zu weiden. Obwohl seine Herde als vorhanden nur fingiert wird, hat man ihm doch die Pflicht zugesprochen, für diese seine Herde zu beten und Meßopfer darzubringen[3]). Das Gebet für seine Herde setzt indessen die wirkliche Existenz derselben voraus. Da diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann eine Verpflichtung zu solchem Gebet nicht bestehen[4]). Wichtiger ist die Frage, ob die Weihbischöfe zum Besuche der limina Apostolorum verpflichtet sind. Einige neuere Kanonisten, so vor allen Hinschius II, S. 178 und Silbernagl a. a. O., S. 282, aber auch schon Adreucci, p. 4, § 1 n. 209 verneinen die Frage, während Benedict XIV. a. a. O., XIII., cp. 6 n. 5 und Thomassin II, lib. 3, cp. 42 n. 22

[1]) Sie haben eine „iurisdictio habitu, non actu" oder „iurisdictio incompleta". Darüber Andreucci a. a. O., n. 103, p. 79; n. 101 f., p. 77 ff.; n. 3, p. 2; Hinschius II, S. 178; Heiner I, S. 278; Hergenroether, S. 319, 347, Anm. 1; Kohn, S. 206; Laemmer, S. 262; Friedberg, S. 190, Anm. 6; v. Schulte, S. 141; Phillips, S. 245; Helfert, S. 367; v. Scherer I, S. 556 und Rupp, S. 93.

[2]) Vgl. die bereits erwähnte Ernennungsurkunde in Dziatzko, A 51, S. 149 ff. sowie Andreucci, n. 58, p. 47 f.

[3]) So Hinschius II, S. 178.

[4]) Unter diesem Gebet für seine Herde wird die Fürbitte verstanden, nicht etwa die Bitte zu Gott, daß seine Diözese dem Christentum gewonnen werden möge (die Bitte um eine Herde).

und 13 sowie Fagnanus bei Thomassin I, lib. 1, cp. 27 n. 7, 6 sich für eine bestehende Verpflichtung aussprechen[1]). Der Brauch, daß die Bischöfe in regelmäßigen Zeiträumen die limina Apostolorum, d. h. die Gräber und Kirchen der heiligen Apostel Petrus und Paulus besuchen und dem Papst bei dieser Gelegenheit ihre Ehrfurcht und Ergebenheit bezeugen, sowie ihm einen Bericht über den Zustand ihrer Diözese erstatten, ist uralt und durch spätere Gesetze, so z. B. durch die constitutio Sixtus V. und durch die constitutio „Quod sancta" vom 23. 11. 1740 von Benedict XIV. von neuem eingeschärft worden. Diejenigen, welche eine Verpflichtung der Weihbischöfe zum Besuche der limina Apostolorum leugnen, legen das Hauptgewicht auf die Tatsache, daß die Weihbischöfe ja gar nicht über den Zustand ihrer Diözese berichten können, da dieselbe in Wirklichkeit nicht existiert. Die anderen Schriftsteller jedoch, die entgegengesetzter Ansicht sind, legen den Hauptwert des Besuches der limina Apostolorum auf die Bezeugung der Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen den Papst. Auch sei dadurch den Weihbischöfen Gelegenheit gegeben, mit Vorschlägen über die Wiedererlangung der Diözese an den päpstlichen Stuhl heranzutreten[2]). Im letzten Grunde beruht die Einrichtung der visitatio liminum Apostolorum unzweifelhaft auf dem Gedanken, daß eine solche Wallfahrt aller Bischöfe nach Rom

[1]) Ebenso v. Scherer II, S. 555; Kohn sub IV, wohl auch Phillips VII, 1, S. 4; Rupp, S. 91 und Laemmer, S. 262, Anm. 6.

[2]) Vgl. Benedict a. a. O., cp. 5: „Fagnanus . . . recte animadvertit, quod cum in visitatione sacrorum liminum, praeter venerationem erga sanctorum Apostolorum cineres debitae Romano Pontifici submissionis et oboedientiae actus contineatur; cumque etiam E. T., licet absens et impeditus, quominus ad suam ecclesiam accedat, de huius tamen statu aliqua identidem cognoscere possit, quae Pontifici referenda, et quorum occasione aliquid in eiusdem ecclesiae utilitatem proponendum occurrat . . ."

den Glanz und das Ansehen des Papstes erhöhen muß und der Sicherung des römischen Primates, welches durch diese Vorschrift immer neu zum Ausdruck gebracht wird, nur vorteilhaft sein kann. Da dies unserer Ansicht nach der Endzweck ist, so sind auch die Weihbischöfe wie alle anderen bischöflichen Amtsbrüder zur visitatio liminum Apostolorum verpflichtet[1]).

Abschnitt 3: Die Stellung des Weihbischofs als Bischof (episcopus).

Teil 1: Sein Verhältnis zum Papst.

Diese Verpflichtung zum Besuch der heiligen Gräber in Rom ist also eine Folge der Gehorsamspflicht des Weihbischofs gegen den Papst, dessen Jurisdiktion er ja auch als Bischof untersteht. Als Bischof steht der Weihbischof in demselben Verhältnis zum Papst wie alle anderen Bischöfe.

Teil 2: Seine Rechte und Pflichten.

Durch die Ordination zum Bischof hat der Weihbischof vollen bischöflichen Charakter erhalten und nimmt infolgedessen mit den anderen Bischöfen an der Gesamtherrschaft der Kirche teil. Er ist mit der Vollmacht zur priesterlich-königlichen Herrschaft ausgestattet wie jeder andere Bischof, Fürstbischof und Erzbischof. Diese Fülle bischöflicher Rechte und Pflichten erleidet durch die Tatsache keinen Abbruch, daß ihm die Ausübung seiner Jurisdiktion als Ordinarius seines Sprengels entzogen ist. Denn nach der modernen kirchenrechtlichen Anschauung muß eine scharfe Grenze

[1]) Vgl. Kohn a. a. O.: „Demgemäß wurde z. B. auch dem 1880 zum Bischof von Germanicia in partibus infidelium präkonisierten Olmützer Weihbischof Grafen Belrupt in dem ihm mit der Ernennungsbulle zugesandten Eidesformular die visitatio praescriptis temporibus zur Pflicht gemacht.“ Vgl. auch Vering, Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 590, Anm. 9.

zwischen der apostolischen Amtsgewalt des Bischofs und seiner Diözesangewalt gezogen werden. Treffend bemerkt der Erzbischof Tizzani in „Les Conciles généraux“ (1869) II, S. 611[1]): „Daß die Bischöfe, welche sowohl jeder für sich in seiner Diözese eine besondere (ordinaria) als auch in ihrer Gesamtheit, namentlich durch das allgemeine Konzil, in der Kirche eine universelle Jurisdiktion ausüben, diese letztere unmittelbar vom Heiligen Geist kraft ihrer Konsekration, die erstere, lokale, aber einfach vom Papst erhalten.“ Dieser Ansicht steht auch nicht, wie man wohl annehmen könnte, die übliche Bezeichnung des Bischofs — auch des Weihbischofs — als dei et apostolicae sedis gratia episcopus . . . — folgt der Name der Diözese, z. B. Tanensis — entgegen, aus der man vielleicht folgern könnte, daß der Diözesanbischof als solcher dei et apostolicae sedis gratia, von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden sei, also seine (lokale) iurisdictio ordinaria sowohl von Gott als vom Papste erhalte. Denn die Bezeichnung des Bischofs als episcopus, verbunden mit dem adjektivischen Zusatze der betreffenden Diözese, will nicht bloß den Bischof in seiner Eigenschaft als Diözesanbischof treffen, der als solcher nur eine lokale Jurisdiktion auszuüben hat und nur apostolicae sedis gratia ist, sondern umfaßt zugleich auch die mit der Würde des Diözesanbischofs innig und notwendig zusammenhängende Würde als Bischof, als Mitglied des Gesamtepiskopats, als Teilhaber an der Regierung der Gesamtkirche. Als solcher aber ist der Diözesanbischof „von Gottes Gnaden“ (dei gratia). Müssen also die Worte „episcopus Tanensis“ — oder wie sonst der Name der Diözese lauten mag — in diesem Sinne verstanden werden, so ist ersichtlich, daß die Worte „dei et apostolicae sedis gratia“, dem Namen des Diözesanbischofs

[1]) Vgl. Frommann a. a. O., S. 291.

hinzugefügt, der angeführten Ansicht des Erzbischofs Tizzani nicht entgegenstehen. Eine Entziehung der Jurisdiktion des Weihbischofs bezüglich seines Sprengels durch den päpstlichen Stuhl ist also auf seine Rechte und Pflichten als Bischof ohne Einfluß, da diese ihm vom Heiligen Geiste übertragen worden sind und durch den Papst gar nicht aufgehoben werden können. Dem Weihbischof steht demnach wie den Diözesanbischöfen eine allgemeine Jurisdiktion über die Gesamtkirche als vollwertigem Gliede des Gesamtepiskopats zu.

Wir haben nunmehr noch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Weihbischöfe zur Teilnahme an den ökumenischen Konzilien berechtigt sind, eine Frage, die in der Literatur ihrer Bedeutung wegen eifrig erwogen worden ist und zu großen Meinungsverschiedenheiten geführt hat, die zu beantworten uns aber nicht schwer wird, sobald wir die Konsequenzen aus der oben präzisierten Bischofsstellung unserer Weihbischöfe ziehen. Vor allem wird von v. Schulte[1]) in seiner „Stellung der Konzilien" S. 73 und in seinem Lehrbuch S. 348 f. die Meinung vertreten, daß „bloße Titularbischöfe ohne Gemeinde keinen Glauben zu bezeugen und nicht zu regieren" hätten, daher auch keine Mitglieder der Konzilien sein können. Zu solchen — notwendigen — Mitgliedern gehörten nur diejenigen Bischöfe, welche den Konzilien nicht als einzelne Personen, sondern als die „fundamentalen Vertreter ihrer Diözese" beiwohnen können. Nur zwei Gründe könnten nämlich für die Teilnahme der Bischöfe an den ökumenischen Konzilien entscheidend sein: „Ihre persönliche Würde, die Konsekration" oder das in der Leitung einer Diözese liegende Apostelamt. Das letztere sei das allein maßgebende. Ihm gegenüber weist Hinschius

[1]) Vgl. auch Suarez, Franciscus, De Fide, Spe et Charitate, Aschaffenburg 1622, Disp. 11, Sectio II.

III, S. 338, Anm. 2 in längerer scharfsinniger Ausführung auf den Widerspruch hin, der in dieser Ansicht, insbesondere über die Vertretung der Diözese im Konzil, mit der überlieferten und immer noch herrschenden Ansicht Cyprians liegt. Nach dessen Anschauung muß der Glaube der Diözese nicht von ihrem Bischof bezeugt werden, gleich als ob er diese auf dem Konzil vertrete, sondern umgekehrt, allein sein, des Bischofs, Glaube ist für die Diözese maßgebend; denn der Bischof gilt vermöge der apostolischen Sukzession als Grund und Prius seiner Gemeinde[1]). Daraus folgt, um die Worte Harnacks (I, S. 418) zu gebrauchen, „daß die einzelnen Bischöfe in erster Linie nicht mehr als Leiter ihrer besonderen Gemeinden, sondern als die Fundamente der einen Kirche in Betracht kommen". So hat v. Schulte den apostolischen Amtscharakter der Bischöfe, der sie befähigt, aus eigenem Rechte „die apostolische Lehre zu bezeugen und vor Irrlehren sicher zu stellen", gar nicht berücksichtigt. In der Tat zeigt sich nirgends hervorragender als auf einem ökumenischen Konzil die Gelegenheit, die in dieser Befähigung der Bischöfe ruhende Gewissenspflicht zur Reinhaltung der überlieferten Lehre zu erfüllen. Denn gerade das allgemeine Konzil muß als das offizielle Organ des Gesamtepiskopats gelten; auf ihm kommen dessen Herrschaftsrechte über die

[1]) Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, den Einfluß der Cyprianischen Gedanken auf das Wesen des Gesamtepiskopats, auf die Konzilien und die Weihbischöfe im besonderen ausführlich darzulegen; ich begnüge mich daher, die einschlägigen Werke, die sich damit zum Teil sehr eingehend befassen, anzugeben: Ritschl, Die Entstehungsgeschichte der altkatholischen Kirche, 2. Aufl., 1857, S. 559, 570; Frommann, Das vatikanische Konzil, S. 298 f.; Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Tübingen 1909, I, S. 417 f., und neuerdings „Cyprian und der Römische Primat" von Hugo Koch in „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur", 35. Band, Heft 1, 1910. Vgl. auch Maret, Du Concil général, S. 520 ff.

Gesamtkirche allein zur Geltung. Würde man den Weihbischöfen daher das Recht absprechen, an diesen Konzilien teilzunehmen, so würde man zugleich ihren apostolischen Amtscharakter, ihre Zugehörigkeit zum Gesamtepiskopat ableugnen müssen, die doch einmal nicht in Abrede gestellt werden kann.

Ziehen wir die Geschichte zu Rate, so erfahren wir, daß in nahezu allen ökumenischen Konzilien seit der beginnenden Entwickelung des Instituts der Weihbischöfe solche episcopi in partibus teilgenommen haben. Bereits im 4. Lateran-konzil (1215) finden wir den Patriarchen von Jerusalem, welches man damals schon als in partibus infidelium liegend ansehen konnte, als anwesend angegeben. Auf dem ersten und zweiten allgemeinen Konzil zu Lyon (1245 und 1274) treffen wir ebenfalls Titularbischöfe an. In den Akten des Vienner Konzils (1312) finden wir allerdings keinen von ihnen genannt, dafür treten aber auf dem Konzil von Pisa (1409) drei lateinische Patriarchen auf, die von Alexandria, Antiochia und Jerusalem. Desgleichen finden sich etliche in den Akten des Konzils von Konstanz und des von Florenz (1439), und eine große Anzahl auf dem 5. Laterankonzil (1512) und dem von Trient[1]). Interessant aber ist die Stellung, welche die Kurie zu dieser Frage anläßlich des Vatikanischen Konzils genommen hat. Die congregatio concilii ließ zunächst die Frage über das Recht an der Beteiligung der Weihbischöfe am Konzil unentschieden, bejahte aber die andere Frage, ob es angemessen sei, dieselben zum Konzil zu berufen, mit Rücksicht auf drei Gründe:

[1]) Vgl. Maret, S. 587 ff.: Daß Titularbischöfe auf dem Concilium Romanum (1725) keinen Zutritt gehabt haben, ist nicht von Bedeutung, da dieses Konzil nicht zu den ökumenischen gerechnet wird. Erwähnt bei Benedict XIV. de Sacr. Missae Sacrif. Append. VIII n. 3 und bei Kohn sub III.

1. sprächen schlagende Beweise für das Recht der Weihbischöfe auf Teilnahme[1]),
2. seien die Weihbischöfe den Residentialbischöfen bei Gelegenheit der Proklamation der unbefleckten Empfängnis völlig gleichgestellt worden, und
3. würde durch ihren Ausschluß vielleicht die Allgemeinheit des Konzils gefährdet sein[2]).

Unter 1. hat sich demnach die Kongregation unzweideutig für ein Recht der Weihbischöfe an der Teilnahme an ökumenischen Konzilien ausgesprochen und unter 3. unzweideutig erklärt, daß zur Wahrung der Allgemeinheit des Konzils allen Bischöfen, also auch den Weihbischöfen, das Recht der Teilnahme unbeschränkt bleiben müsse. Ja man ging sogar soweit, in der Versammlung vom 25. 7. 1869 auf die Frage, se i Vescovi titolari avessero obligo di recarsio al Concilii, zu erklären, daß sie zum Besuch des Konziles verpflichtet wären. Im Verhinderungsfalle hätte der Weihbischof, so bestimmte die Kongregation am 11. 11. 1869, auch einen Vertreter zu senden; indessen werde man ein Zuwiderhandeln unbeachtet lassen. Gerade dieser Zusatz ist bezeichnend. Konsequent ist die Kongregation zu der Ansicht gelangt, daß dem Weihbischof ein Recht, ja sogar eine Pflicht der Teilnahme am Konzil zugesprochen werden müsse, folgerichtig, aber doch nur widerstrebend, da infolge ihres Erkenntnisses eine gänzliche Aufgabe aller bischöflichen Weihehandlungen in der Diözese während der Zeit des Konzils die Folge sein konnte. Hat aber die Kongregation anerkannt, daß ein Ausschluß der Weihbischöfe von der Teilnahme an den öku-

[1]) „i gravissimi argomenti che stanno a favore del diritto dei Vescovi titolari." Cecconi a. a. O., S. 104.

[2]) „il pericolo di esporre a obiezioni l'ecumenicità del futuro Concilio, qualora si adotasse il partito della loro esclusione." Cecconi a. a. O., S. 104.

menischen Konzilien deren Allgemeinheit gefährden würde, so besteht für den Papst auch entsprechend die Pflicht, die Weihbischöfe zum Konzil zu berufen, wobei nicht erforderlich ist, daß dies ausdrücklich geschieht. Es würde genügen, daß die Berufung an die Bischöfe allgemein gerichtet ist. Erkennt man aber die Berechtigung und Verpflichtung der Weihbischöfe, zum Konzil zu erscheinen, an, so ist damit auch die Frage ihrer Stimmberechtigung auf demselben zustimmend entschieden.

Kapitel 9.

Rang, Ehrenrechte, Insignien, Privilegien.

Abschnitt 1: Rang.

Ist der Weihbischof zugleich Kanonikus, so geht er allen anderen Canonici im Range vor[1]). In seinem Verhältnis zu den anderen Bischöfen ist das Dienstalter entscheidend, so daß ein an Dienstjahren (vom Tage der Konsekration an gerechnet) älterer Weihbischof allen jüngeren Diözesanbischöfen vorgehen würde; nur seinem Ordinarius loci steht er stets im Range nach.

Abschnitt 2: Ehrenrechte und Insignien.

Als Anrede kommt den Weihbischöfen zu: Reverendissime et Illustrissime Domine oder Präsul.

Sie tragen einen schwarzen Hut, grünseidene, golddurchwirkte Schuhe mit ebensolchen Quasten, einen Talar von violetter Farbe, über dem das Bischofschorhemd (mit engen Ärmeln), genannt Rochet oder Rochette, liegt, Mäntelchen (Mantelet), Mitra (aus Leinwand) und den Bischofsring.

[1]) So die auf Anfrage des Erzbischofs von Köln ergangene Entscheidung der congregatio concilii vom 10. 1. 1852 (in von Moy, A. II, 216).

Sie haben jedoch nicht das Recht, den bischöflichen Thron einzunehmen; ihnen ist eine Bank an der Epistelseite angewiesen[1]). Ebenso haben sie kein Recht auf Errichtung eines Thrones mit Baldachin, selbst wenn der Ordinarius loci solches gestatten würde. Hinsichtlich des Palliums wird der Weihbischof, der auf ein Erzbistum nicht geweiht ist, von der Pflicht, das Pallium zu erbitten, gewöhnlich befreit, da er ja in der Regel nie in der Lage sein wird, das Pallium in seiner Diözese zu tragen. Was die Ehrenrechte der Weihbischöfe anbetrifft, so dürfte es genügen, auf die Aufzählungen bei Rupp a. a. O., S. 90, insbesondere bei Kohn a. a. O., S. 211 f. Bezug zu nehmen, deren Ausführungen beizutreten ist.

Kapitel 10.

Die Weihbischöfe in außerdeutschen Ländern.

Die Gerarchia Cattolica gibt über die Verbreitung der Weihbischöfe in außerdeutschen Ländern genauen Aufschluß. Wir finden sie in Österreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, England, Belgien; ja auch in Amerika sind sie stark vertreten, insbesondere in Kanada, Argentinien und vor allem in den Vereinigten Staaten[2]). Diese außerordentliche Verbreitung der Weihbischöfe liefert den praktischen Beweis, daß dieses im Laufe seiner Geschichte oft und heftig angefochtene Institut eine erprobte unentbehrliche und segensreiche Einrichtung der römisch-katholischen Kirche ist, wovon wir ja auch vornehmlich durch das Studium der Geschichte der Weihbischöfe überzeugt worden sind.

[1]) Vgl. Kohn sub III.

[2]) Einzelheiten bei Rupp, S. 94—100.

Lebenslauf.

Am 24. November 1884 wurde ich, Gerhard Prüfer, Sohn des Amtsgerichtssekretärs Oskar Prüfer und seiner Ehefrau Valeska, geb. Blume, in Breslau geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Im Jahre 1896 trat ich, nachdem ich seit Ostern 1891 die Breslauer Volksschule besucht hatte, in das Königliche König-Wilhelms-Gymnasium ein und bestand Ostern 1906 die Reifeprüfung. Darauf studierte ich sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Breslau und Graz.

Am 27. Oktober 1910 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Zur Ausbildung bin ich dem Kgl. Amtsgericht in Löwenberg i. Schl. überwiesen.